



FERNER & KOLLEGEN

Drogen im Straßenverkehr

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz Februar 2012
V 5.20

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

Literaturliste

Ausgewertete Zeitschrift

1. Deutsches Autorecht (DAR)
2. Mitteilungsblatt Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht (Mitt.Bl)
3. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
4. Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (NStZ-RR)
5. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV)
6. Strafverteidiger (StV)
7. Strafverteidiger Forum (StraFo)
8. Straßenverkehrsrecht (SVR)
9. Verkehrsdienst (VD)
10. Verkehrsrechtsreport (VRR)
11. Verkehrsrechtssammlung (VRS)
12. Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)
13. Zeitschrift für Schadenrecht (zfs)

Neuere Veröffentlichung zum Thema Drogen im Straßenverkehr

Auwärter, Vogt, Weinmann, Messunsicherheit und Grenzwerte

Auch bei der Betrachtung der unter § 24a StVG fallenden Betäubungsmittel erscheint es angebracht, der Frage der Messunsicherheit ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Daldrup, Neuerkenntnis zur Beurteilung der Blutbefunde, BA Sup 1, 2
THC führt bereits bei einer relativ niedrigen Konzentration bei gleichzeitig erhöhtem CIF zu einem deutlichen Anstieg der Fahrunsicherheit. THC weist in der Endphase eine lange Halbwertszeit auf, sodass bei entsprechendem Konsum mehr als einen Tag im Blut THC nachweisbar bleibt. THC beschreibt alleine die Wirksamkeit nicht.

Deutscher, Zum aktuellen Stand der Rechtsprechung bei Drogenfahrten=VRR 2011, 8

Gehrmann, Drogendelikte im Straßenverkehr, SVR 2011, 6

Gehrmann Grenzwerte für Drogeninhaltsstoffe im Blut und die Beurteilung zum Fahrerlaubnisrecht NZV 2008, 265

Haase/Sachs, Drogenfahrt mit Blutspiegeln unterhalb der Grenze der Grenzwertkommission, NZV 2008, 221

Häcker, Fahrlässigkeitsvorwurf bei Fahrten unter Drogeneinfluss, zfs 2011, 243

Iten, Ändert das Ändern des Straßenverkehrsgesetzes das Verhalten von alkohol- und drogenkonsumierenden Fahrzeuglenkern BA 2009, 309

Kraatz, Dogmatische Probleme bei der Sanktionierung von Drogenrauschfahrten, DAR 2011, 1

Krumm, Drogenkonsum und subjektive Tatbestandsfragen, SVR 2011, 5

Krumm, Bußgeldverfahren nach Drogenfahrt, NJW 2011, 1259

Lott u.a., Feldstudie zur Validierung eines optimierten Doppelstreifen, BA 2007, 345

Durch einen zusätzlichen Teststreifen bei Urintests gelingt es die Effizienz um zehn Prozent anzuheben. Von falsch positiven Diagnosen im Bestimmungsbereich des § 24a wird die Trefferquote von 70 auf 80 Prozent erhöht. Cannabinoide werden zu 99 Prozent im Urin festgestellt.

Toennes, Iwersen-Bergmann, Kauert, Zur Bewertung analytischer Befunde in Blutproben von Kokainkonsumenten, BA 2007, 1

Der Nachweis von Kokaingehalt im Blut ist in Deutschland schwierig, da Blutproben ohne Stabilisatoren entnommen werden. In der Regel ist daher Kokain, bedingt durch den enzymatischen Abbau zu unwirksamen Produkten, im Blut nicht nachweisbar, der Zeitpunkt und die Dosis des Konsums nicht verlässlich abschätzbar. Bereits nach einem Tag ist Kokain vollständig abgebaut. Auch BZE ist ähnlich schnell abgebaut. Das prozentuale Verhältnis von EME zu BZE ist als ausreichend konstant anzunehmen. In stabilisierten Blutproben beträgt es höchstens 10,2 % als möglichen Anteil von in-vivo gebildeten EME (Ecgoninmethylester).

Weller/Deske/Tröger, Zur Dunkelziffer der Prävalenz von Drogen im Straßenverkehr als Folge eingeschränkter Untersuchungsaufträge, BA 2008, 161

Wollersen u.a., Drogen- und Arzneimittelbeeinflussung von Verkehrsteilnehmern, BA 2008, 89

Wollersleben, Muszhoff, Madea, Nachweis von Cocain und Benzoyllecgonin bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen

Cocain wurde in den Katalog von § 24a StVG aufgenommen. Um Ergebnisse zu erzielen, bedarf es einer flächendeckenden Einführung fluoridhaltiger Blutentnahmesysteme, um somit einer In-vitro-Zersetzung der Muttersubstanz entgegenzuwirken.

Bücher von Wolfgang Ferner

Wolfgang Ferner: Der neue Bußgeldkatalog, 10 Auflage

Wolfgang Ferner: Strafzumessung

Wolfgang Ferner: Praxistools Verkehrsrecht

Ferner/Xanke: Drogen im Straßenverkehr

Ferner: Strafzumessung in Verkehrsstrafsachen (erscheint Anfang 2007)

Wolfgang Ferner (Hrsg.): Praxismodul Verkehrsrecht

Ferner: Kommentar zum OWiG

Ferner (Hrsg.): Kommentar zur StVO

Lütkes/Ferner/Kramer: Straßenverkehrsrecht (10 Bände, Loseblatt)

Ferner (Hrsg.): Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2005, Nomos Verlag

1. Inhalt

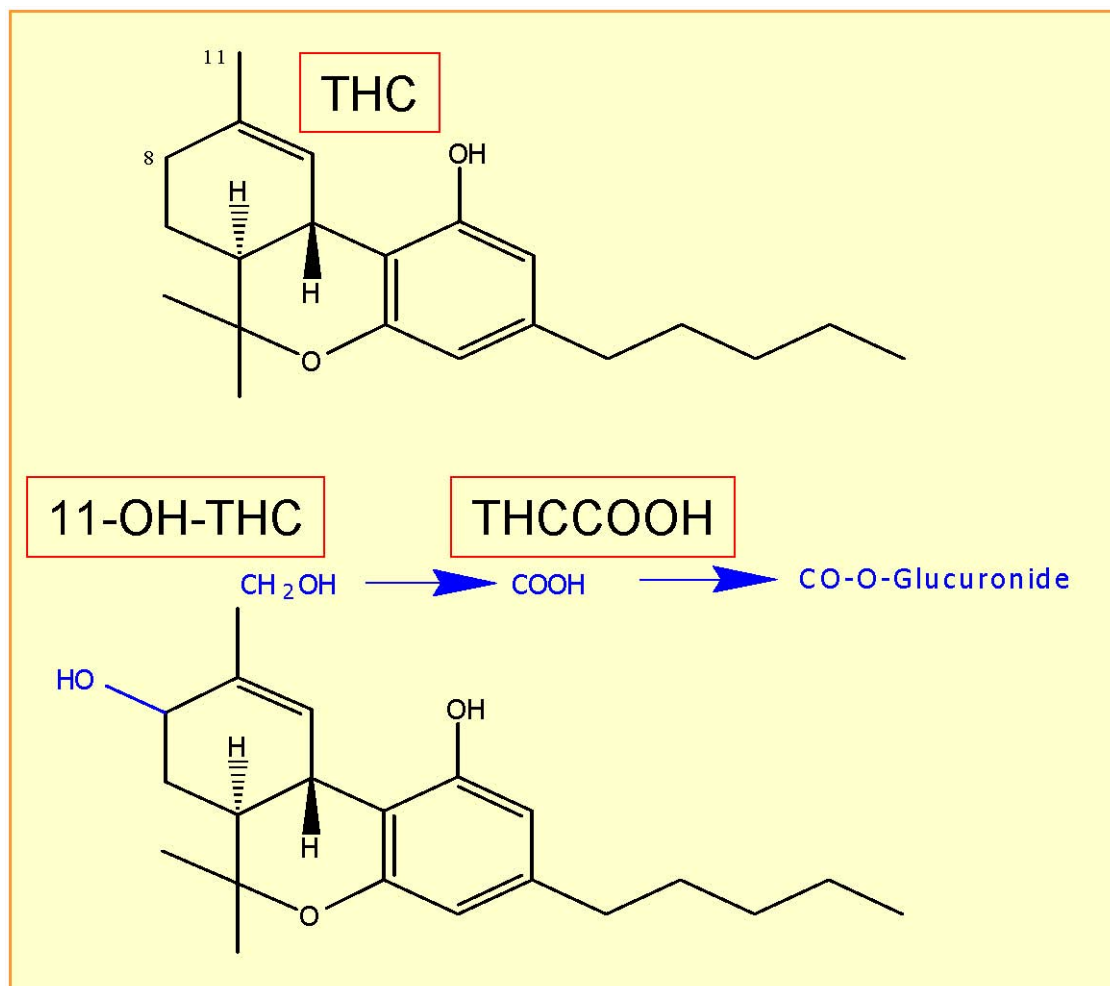
1.	Inhalt.....	4
2.	Cannabinoide und deren Wirkung	5
3.	rechtliche Ausgangslage.....	7
4.	Einfluss des Bundesverfassungsgerichts	8
4.	Drogen- und Medikamenteneinnahme, § 24a Abs. 2 StVG	12
5.	Schuldform.....	17
6.	Verjährung	34
7.	Rechtsfolgen.....	35
8.	Rechtsmittel	37
9.	Fahrverbot bei Cannabiskonsum	37
10.	Entzug der Fahrerlaubnis	38
11.	Relative Fahruntauglichkeit und § 24a StVG	40
12.	Versicherungsrechtliche Fragen bei Trunkenheits- und Drogenfahrten.....	51

2. Cannabinoide und deren Wirkung

Unter diesem Oberbegriff werden etwa 60 verschiedene Inhaltsstoffe aufgeführt. Diese Gruppe wird auch als Haschisch oder Marihuana bezeichnet. Zu den wichtigsten zählen:

- THC: Tetrahydrocannabinol (mit dem biologisch aktiven Stoffen Delta-9-THC und 11-Hydroxy-THC);
- Cannabidiol (CBD);
- Cannabinol (CBN).

Substanzen des THC-Nachweises



Gewonnen wird Haschisch vorwiegend aus dem Harz der weiblichen Pflanzen des indischen Hanfs (*Cannabis sativa* L. mit einem THC-Gehalt von 2 % bis 10 %), Marihuana wird aus dem luftgetrocknetem Blatt-, Blüten- und Stängelteilen der Pflanze gewonnen (THC-Gehalt etwa 0,5 % bis 7 %). Bei Haschisch öl handelt es sich um ein Konzentrat aus den genannten Substanzen mit einem THC-Gehalt von bis 30 %.

Die Wirkung von Cannabis kann, wie bei allen Drogen, differieren. Dies kann abhängen von:

- Persönlichkeitsstruktur;
- Aktueller psychischer Verfassung;
- Aktuellen äußeren Umständen (sog. "Set und Setting")

Darüber hinaus hängt die Wirkung von dem Umfang der Konsumeinheit, der Art und der Konsumform ab. Die Regelwirkung besteht aus einer **subjektiven** Steigerung der Erlebnisfähigkeit, etwa mit Musik, Essen und Trinken, einem Entspannungsgefühl und einem subjektiven Wohlfühlen. Die einzelnen Wirkungen wie Euphorie, Minderung des Antriebs, Apathie, Ideenflüchtigkeit, erhöhte Ablenkbare, gestörte oder verzerrte Wahrnehmung visueller und akustischer Reize können neben- oder nacheinander auftreten. Vermehrt wird eben auch beobachtet, dass Cannabis mit der gleichen Motivation wie Alkohol konsumiert wird, gezielt zur Beruhigung, zur Entspannung.

Als **körperliche Wirkung** werden weiterhin Gewöhnungseffekte, Wirkverstärkungen durch Kumulationseffekte, so genannte „Hang-Over-Wirkungen“, Residualeffekte, die manchmal nicht bemerkt werden, weil sie subtil auftreten, beschrieben. Bei einem starken Cannabiskonsum kann ein Residualeffekt im Sinne einer Leistungsverminderung auch noch 12 bis 24 Stunden nach Konsumende auftreten.

Bei lang andauerndem, starkem Konsum besteht die Möglichkeit subtiler Leistungsbeeinträchtigungen, vornehmlich im Aufmerksamkeits- und Gedächtnisbereich, die auch nach Beendigung des Konsums zumindest für einige Zeit fortbestehen können.

Gleichfalls wird bei regelmäßigem, chronischem und starkem Cannabiskonsum über Monate bis Jahre ein gehäuftes Auftreten eines so genannten "amotivationalen Syndrom" (AMS) in Form einer leichten Wesensveränderung vom apathisch-antriebsarmem Typ beschrieben. Unklar ist, ob dieses Syndrom originär und spezifisch durch die Droge ausgelöst wird oder ob eine persönliche Prädisposition gegeben sein

muss. Gleich was Ursache ist, dieses Syndrom ist für den Straßenverkehr bedenklich.

3. rechtliche Ausgangslage

Keine Strafbarkeit von Cannabiskonsum

Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Gefahren des Cannabiskonsums mit Mitteln des Strafrechts zu begegnen ist zu respektieren. Dies schließt auch das grundsätzliche Verbot einer Selbstmedikation durch Cannabisprodukte ein. Dies gilt insbesondere, da durch § 2 Abs.3 BtmG ein Befreiungsvorbehalt vorhanden ist. BVerfG, Beschluss vom 30.06.2005, 2 BvR 1772/02

2.1. Tatbestand

Der Drogentatbestand wurde eingeführt durch das StVG-Änderungsgesetz vom 28.04.1998¹ und gilt seit 01.08.1998. Dabei sollte die folgenlose Kfz-Fahrt unter Einwirkung bestimmter Rauschmittel erfasst werden.

§ 24a Abs. 2 StVG ist ein abstrakter Gefährdungstatbestand, bei dem es auf eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrsicherheit im Einzelfall nicht ankommt. § 24a StVG ist ein Auffangtatbestand: Damit sollen die zahlreichen Fälle erfasst werden, in denen trotz möglicher rauschmittelbedingter Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit wegen des Fehlens von Grenzwerten für die absolute Fahrunsicherheit eine strafrechtliche Ahndung nicht möglich ist.

Zum **objektiven Tatbestand** gehört das

- **Führen**
- **eines Kraftfahrzeuges**
- **im öffentlichen Straßenverkehr** unter der
- **Wirkung** eines der in der Anlage genannten berauschenden Mittel.
- Werden die Substanzen im Blut nicht nachgewiesen, ist der Tatbestand nicht erfüllt.
- Erfolgt ein Nachweis, ist das Tatbestandsmerkmal stets gegeben.
- Erforderlich ist auf jeden Fall die Untersuchung einer Blutprobe.
- Ohne einen Nachweis im Blut entfällt eine Verurteilung, auch bei Geständnis oder Nachweis in den Urinproben.²

¹ BGBl. I, 810

² AG Saalfeld, NStZ 2004, 49

- Eine Berechnung oder Beweisführung auf Grund von eigenen Angaben oder Zeugenaussagen scheidet aus.³
- Auch immunologische Tests reichen für den Nachweis des Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Betäubungsmitteln nicht aus.⁴
- Der Nachweis muss dazu führen, dass eine solche Substanz zum Zeitpunkt der Fahrt im Blut war.⁵
- Es ist nicht ausreichend, wenn eine solche Blutkonzentration erst zwischen der Fahrt und der Blutentnahme entstanden ist.

Anforderungen an Urteil

Bei einer Beurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG muss den tatrichterlichen Feststellungen zu entnehmen sein, welche Menge Rauschgift im Blut des Betroffenen festgestellt wurde. OLG Hamm, Beschluss vom 30.5.2008, 5 Ss OWi 282/08 = BA 2008, 391 = VA 2008, 178

2.2. Da die Wirkungs- und Nachweisdauer nicht mehr übereinstimmen, kann allerdings nicht mehr jeder Nachweis von THC im Blut des Verkehrsteilnehmers für eine Verurteilung ausreichen. Dies ist auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurück zu führen.⁶

4. Einfluss des Bundesverfassungsgerichts

Die rechtliche Bewertung von Drogen in der Gesellschaft wurde ganz wesentlich beeinflusst durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Ausgangspunkt ist die Entscheidung vom 9.3.1994⁷ Der Konsum von Betäubungsmitteln ist nach dem Grundgesetz gestattet, also muss auch eine Lösung gefunden werden für den Zeitraum, der dem Besitz unmittelbar vorausgeht. Der Erwerb und Besitz von geringen Mengen BtM darf strafrechtlich nicht sanktioniert werden. Zwar sei es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass Besitz und Erwerb unter Strafe gestellt sind, soweit es aber um „geringe Mengen“ geht, sei ein Absehen von Strafe gem. § 31a BtMG grundsätzlich geboten.

Das war ein erstes Zugeständnis an eine gesellschaftliche Realität, die wir heute wohl nicht zu Unrecht so beschreiben können: von den heute zwischen 20 Jahre und 60 Jahre alten Einwohnern, die in der

³ OLG Hamm, BA 2001, 285

⁴ Aderjan BA 2003, 337

⁵ BayObLG, NZV 2004, 267

⁶ BVerfG, Beschluss vom 21.12.2004, 1 BvR 2652/03 = SVR 2005, 77

⁷ BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994 - 2 BvL 43, 51, 63, 64, 70, 80/92, 2 BvR 2031/92 = BVerfGE 90, 145 = NJW 1994, 1577

Bundesrepublik aufgewachsen sind, haben sicher mehr als 50 % schon einmal Haschisch oder Marihuana gesehen, gerochen oder konsumiert.

3.1. Versuche einiger Gericht, die Verfassungswidrigkeit des BtMG insgesamt feststellen zu lassen, scheitern aber regelmäßig.⁸

Vereinzelt gibt es Entscheidungen – insbesondere von Amtsgerichten – die Angeklagte freisprechen, die sich dahin einlassen, der Konsum der Betäubungsmittel erfolge, weil hierdurch eine deutliche Verbesserung des körperlichen Befindens Schwerkranker erreicht werde: so das AG Berlin-Tiergarten⁹, das die bestehende Leibesgefahr im konkreten Fall nicht anders als durch unerlaubten Cannabisgebrauch für abwendbar erachtete. Der Angeklagte leidet u.a. an AIDS, Hepatitis C, Leberzirrhose, multiplen Neuropathien sowie Pilzbildung im Mund, Schlund, den Atemwegen, der Speiseröhre und im Magen. Zur Schmerzlinderung bereitete er aus Cannabis Sitzbäder, Kompressen und Tee. Die äußerliche Anwendung führte zur Verminderung der Schmerzen in den Beinen, infolge des Genusses von Tee aus Cannabisblättern konnte er überhaupt erst Nahrung zu sich nehmen und behalten. Das Rauchen von Cannabis minderte Schlafstörungen sowie Depressionen.

Das Amtsgericht Mannheim¹⁰ kam bei einem an Multiple Sklerose Erkrankten zu einem Freispruch – dieses Urteil wurde allerdings von OLG Karlsruhe¹¹ wegen mangelhafter Aufklärung aufgehoben.

3.2. Das Bundesverfassungsgericht zum Recht der Fahrerlaubnis¹²

Vor den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts reichte noch der alleinige Besitz von Haschisch, einem Fahrerlaubnisinhaber gem. § 14 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen. Beide Entscheidungen relativieren diese Rechtsprechung.

Zwar reicht in der Entscheidung vom 08.07.2002 noch zur Entziehung aus, dass bei dem Betroffenen in dessen **Autoaschenbecher** Reste eines Joints gefunden wurden. Bei dem Betroffenen vom 20.06.2002

⁸ So zum Beispiel: BVerfG, Beschluss vom 29.6.2004, 2 BvL 8/02, einzusehen auf der Seite www.ferner.de/verkehrsrecht.php

⁹ AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 28.04.2004 - (284) 6 Op Js 2234/02 Ls (26/03) = NStZ-RR 2004, 281

¹⁰ AG Mannheim, Urteil 15. 5. 2003 - 1 Ls 310 Js 5518/02 - AK 64/02

¹¹ OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.06.2004 - 3 Ss 187/03, StV 2005, 273

¹² BVerfG, Beschluss vom 08.07.2002, 1 BvR 2428/95 = SVR 2006, 296 = DAR 2002, 410 = Zfs 2002, 460; BVerfG, Beschluss vom 20.06.2002, 1 BvR 2062/96 = SVR 2002, 297 = DAR 2002, 405 = StV 2002, 593 = zfs 2002, 454

waren **5 Gramm Haschisch** am Körper gefunden worden. Er weigerte sich dann ein Drogenscreening durchzuführen. Diese Entziehung der Fahrerlaubnis war verfassungswidrig, da dieser erhebliche Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit in keinem angemessenen Verhältnis zur Intensität der Rechtsgutgefährdung stehe. Grundlage der Entscheidung war ein Gutachten von Prof. Berghaus, Universität Köln, wonach die Wirkung des Cannabiskonsums für die Sicherheit des Straßenverkehrs „in früheren Jahren zum Teil überschätzt wurde“. Eine Gefährdung sei nicht wahrscheinlich bei einmaligen oder gelegentlichen Haschischkonsum. Bei einem Cannabiskonsum von 1 bis 2 „Joints“ und einer Wartezeit von zwei Stunden, liege das Unfallrisiko höchstens im Bereich des Risikos einer Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,8 Promille.¹³

3.2.1. Beschluss vom 08.07.2002:

Das Gericht stellt nochmals fest, dass die bisherige Praxis nicht mit dem Grundgesetz im Einklang stand. Solche Bedenken sollen jedoch nicht bestehen, wenn über den bloßen Besitz von Cannabis hinaus **konkrete tatsächliche Verdachtsmomente** gegeben sind, dass der Betroffene den Konsum von Cannabis und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr **nicht zuverlässig zu trennen** vermag.

Sind hinreichende konkrete tatsächliche Verdachtsmomente festzustellen, dass jemand während der Teilnahme am Straßenverkehr Cannabis konsumiert oder sonst unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, ihn einer Fahreignungsüberprüfung zu unterziehen. Dies kann die Anforderung eines fachärztlichen Gutachtens auf der Grundlage eines Drogenscreenings umfassen.

Verweigert der Betroffene die **Mitwirkung** an der Überprüfung, darf dies in dem Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu seinen Lasten gewürdigt werden. Dabei reicht es aus, wenn im Aschenbecher Haschisch gefunden wird und der Betroffene keine Erklärung hierzu abgibt. Damit wird der Verdacht, dass er selbst Konsument war, nicht entkräftet.

Das Bundesverfassungsgericht hat also in diesem Fall einen engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges gesehen und bejaht damit eine Mitwirkungspflicht des Verkehrsnehmers an der Aufklärung.

3.2.2. Beschluss vom 20.06.2002

¹³ Himmelreich, § 14 Fahrerlaubnis, SVR 2002, 295

Besteht Anlass zu der Annahme, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder nur bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen, je nach Umständen die Beibringung

- eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens
- eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle, oder
- eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftverkehr anordnen.

Aber der sofortige Entzug der Fahrerlaubnis ist nicht zulässig, wenn nur ein gelegentlicher Konsum von Cannabis möglich erscheint. Die Annahme eines chronischen oder regelmäßigen Konsums von Cannabis kann nur auf einer gesicherten Tatsachengrundlage erfolgen.

3.2.3. Gutachten Berghaus¹⁴

Die Gründe für den Konsum von Cannabis ähneln den Gründen des Konsums von Alkohol (Entspannung, Abschalten). Der Konsum von Cannabis hat auch Auswirkungen auf fahrrelevantes Verhalten. Es führt zu Leistungs- und Verhaltenseinschränkungen. Diese können alle Aspekte der Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung umfassen. Bei inhalativer Aufnahme von THC sind die deutlichsten Leistungseinbußen **in der ersten Stunde** nach Rauchbeginn festzustellen. In der zweiten und dritten Stunde gehen diese Leistungsdefizite wieder zurück und reduzieren sich auf nur noch wenige Leistungseinbußen. Lediglich bei höheren Dosen sind auch noch nach Ablauf von drei Stunden relevante Leistungseinbußen festzustellen. Bei oraler Aufnahme steigt das Leistungsdefizit langsam an und erreicht in der dritten Stunde das Maximum. Deutliche Leistungseinbußen sind nur bei aufgenommenen Dosen von mehr als 20 mg THC festzustellen.

3.2.4. Gutachten Krüger¹⁵

Über die tatsächlich Auftretensrate von Drogen im Straßenverkehr ist bislang kaum etwas bekannt. Die vorliegenden Angaben sind wenig zuverlässig. Der alleinige Konsum von Cannabis führt jedenfalls dann

¹⁴ Das Gutachten kann auf der Seite www.ferner.de eingesehen werden.

¹⁵ Das Gutachten kann auf der Seite www.ferner.de/verkehrsrecht eingesehen werden.

zu keiner Risikoerhöhung für den Verkehr, wenn die aufgenommene Menge THC eine Konzentration von 2 ng/ml Blut nicht übersteigt.

4. Drogen- und Medikamenteneinnahme, § 24a Abs. 2 StVG

Das Fahren unter Drogen- und nicht erlaubtem Medikamenteneinfluss ist nach § 24a StVG eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrig handelt, wer unter Wirkung einer der in der Anlage 2 zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittel ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt. Anders als bei § 24a Abs. 1 StVG für Alkohol gilt für die Drogenfahrt nach dem Wortlaut eine absolute Null-Grenze. Zur Verwirklichung des Tatbestands reicht es danach aus, wenn auch nur geringste Wirkstoffe im Blut nachgewiesen werden. Dabei muss noch nicht die Fahrttüchtigkeit herabgesetzt sein. Ist dies der Fall, führt dies zur Erfüllung des Tatbestandes des § 316 StGB.

Der Tatbestand

Der Drogentatbestand des § 24a StVG ist ein Auffangtatbestand: als ordnungswidrig wird festgestellt, wer unter der Wirkung von Drogen ein Auto führt. Ausfallerscheinungen sind nicht notwendig. Es reicht, dass eine wirksame Konzentration eines Betäubungsmittels gem. Anlage 1 zu § 24a StVG im Blut festgestellt wird. Notwendig ist Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr. Hierfür gelten die allgemeinen Regeln.

Es müssen die konkret benannten Mittel in Anlage 1 sein. Analoge Wertungen sind nicht möglich und zulässig. Aus diesem Grunde reicht der Nachweis von Methamphetamin nicht aus, ebenso ist es keine Ordnungswidrigkeit, unter der Wirkung von LSD ein Fahrzeug zu führen.

Der Nachweis muss auch im Blut geführt werden – der Nachweis in einer Urinprobe reicht nicht aus.¹⁶ Ebenso reicht auch ein Geständnis des Betroffenen nicht aus.

Die Wirkung ist gleich Nachweis im Blut. Hierbei gibt es keinen Grenzwert. Dieser ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.2004. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich festgestellt, dass eine Konzentration nachgewiesen werden kann, unter der noch eine Wirkung möglich sein muss. Eine solche Wirkung ist bei einer THC – Konzentration von 1 ng/ml THC im Blut oder weniger nicht möglich. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass eine solche auch nicht unterhalb eines

¹⁶ AG Saalfeld NStZ 2004, 49

Wertes von 2,0 ng/ml zu erwarten ist. Dies könnte sich aus den Gutachten von Berghaus und Köhler ergeben.

Nicht berücksichtigt wurden weiter eventuelle Fehlergrenzen bei der Messung. Diese betragen in diesem Minimalbereich 30%.

Der Tatbestand des § 24a StVG ist auch nicht erfüllt, wenn der Betroffene Medikamente bestimmungsgemäß eingenommen hat, die zuvor ärztlich verordnet wurden.

Dies ist ebenfalls nicht gegeben, wenn bei nachgewiesener Einnahme von Methamphetamin ein durch Stoffwechseleinwirkung¹⁷ bedingter Umbau in Amphetamin während des Führens des Kfz nicht stattgefunden hat bzw. sich nicht nachweisen lässt.

Auch der Nachweis von Abbauprodukten im Urin oder im Haar reicht für die Annahme eines Verstoßes gegen § 24a StVG noch nicht aus. Dies gilt beispielsweise für THC-COOH. Dies kann allenfalls im Bereich der Fahrerlaubnis zu Problemen führen.

Regelmäßiger Konsum von Betäubungsmittel wird angenommen, wenn Konsum täglich oder nahezu täglich erfolgt.¹⁸ Verdacht hierzu besteht bei einer THC-COOH Konzentration zwischen 5 und 75 ng/ml. Jenseits von 75 ng/ml ist der regelmäßige Konsum nachgewiesen.

Der Tatbestand des § 24a StVG ist enger als Vorschriften der FeV und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Verwaltungsbehörden bei nachgewiesenem oder angenommenem Drogenkonsum. Für die Verwirklichung des Tatbestandes der Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG müssen die in der Anlage zum StVG aufgeführten, abschließend aufgezählten Drogen bzw. Wirkstoffe während der Fahrt im Körper des Fahrers vorhanden sein.

Einschlägig ist § 24a Abs. 2 StVG i. V. m. der nach § 24a Abs. 5 StVG erlassenen Rechtsverordnung mit der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen.

Danach handelt ordnungswidrig,

- wer unter der Wirkung
- eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten
- berauschenden Mittels
- im öffentlichen Straßenverkehr

¹⁷ So das BayObLG in dem Beschluss vom 12.2.2004 = DAR 2004, 457. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit ausscheidet, wenn im Körper Methamphetamin noch nicht in Amphetamin umgesetzt ist. Ebenso Thüringer OLG, Beschluss vom 26.01.2005, 1 Ss 318/04 = DAR 2005, 465 = StraFo 2005, 170

¹⁸ VGH Mannheim DAR 2004, 170

- die verfassungskonforme Auslegung des BVerfG¹⁹ beachtend
- ein Kraftfahrzeug führt.

§ 24a Abs. 2 Satz 2 StVG enthält eine **gesetzliche Beweisregel** dergestalt, dass

- eine solche Wirkung vorliegt,
- wenn eine oder mehrere der in der Anlage genannten Substanzen im Blut nachgewiesen werden und dann während der Fahrt wirken.

§ 24a Abs. 2 Satz 3 StVG stellt eine medizinisch indizierte Ausnahme dar, wonach keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, bei

- bestimmungsgemäßer Einnahme
- eines für einen konkreten Krankheitsfall
- verschriebenen Arzneimittels.

Es muss sich dem gemäß um eine **ärztlich verordnete** Arzneimitteleinnahme handeln, das Medikament muss darüber hinaus **bestimmungsgemäß angewendet** werden. Bestimmungsgemäß ist aufzufassen als der ärztlichen Anordnung folgend, hilfsweise entsprechend den Empfehlungen des Arzneimittelherstellers. Auch wenn die Ahndung als Ordnungswidrigkeit wegen ärztlicher Anordnung der Einnahme des Medikaments nicht in Frage kommt, so bleibt eine etwaige Strafbarkeit nach §§ 316, 315c StGB hiervon unberührt.

4.1. Inkrimierte Stoffe

Zu § 24a StVG ist gemäß dessen Absatz 2 eine Anlage mit Stoffen veröffentlicht, deren Nachweis im Blut den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen. Nach § 24a Abs. 5 StVG kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen ändern oder ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Derzeit fehlen zwar auch einige weit verbreitete Drogen, wie etwa LSD, Khat usw. Aber der Gesetz- und Verordnungsgeber hat sich auf die Drogen konzentriert, bei denen entsprechende Analyseverfahren sicher und ausreichend zur Verfügung stehen. Von der Befugnis zur Ergänzung der Liste ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden,

¹⁹ BVerfG, Beschluss v. 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03 = SVR 2005, 77

soweit ersichtlich, ist auch keine Überarbeitung des Anhangs in naher Zukunft zu erwarten.

Zu § 24a StVG ist gemäß dessen Absatz 2 eine Anlage veröffentlicht mit Stoffen, deren Nachweis im Blut den Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt. Nach § 24a Abs. 5 StVG kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen ändern oder ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist. Von dieser Befugnis ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden.

Damit sind folgende Substanzen bzw. berauschende Mittel bußgeldbewehrt:

Berauschede Mittel (gem. VO vom 29.3.2007)	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain
Cocain	Benzoylecgonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxymethamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

Entscheidend ist dabei nicht der Name, der in der Rubrik „berauschede Mittel“ steht, sondern die Wirksubstanz in der Rubrik „Substanzen“. Insbesondere bei Cannabis gibt es die verschiedensten Zusammensetzungen, nur der Wirkstoff THC ist geeignet, den Bußgeldtatbestand zu erfüllen. Unter Cannabis werden landläufig die entsprechenden Hanfpflanzen verstanden (Cannabis sativa typica, Cannabis vulgaris, Cannabis sinensis, Cannabis indica; Cannabis ruderalis J.; **Körner**, BtMG Anhang C1 Anm. 205–209), aber auch die Verarbeitungen aus Blüten oder Blättern.

Darüber hinaus enthält Cannabis eine Reihe von Wirkstoffen, von denen nur das THC (Delta 9 – Tetrahydrocannabinol) die entsprechende psychogene Wirkung aufweist. Insoweit ist auch nur dieser Wirkstoff in der Tabellenrubrik „Substanzen“ aufgeführt.

Zu bedenken ist auch, dass bestimmte Lebensmittel auf Hanfbasis eine THC-Konzentration im Blut auslösen können. Nach neuen Untersuchungen sollen diese Lebensmittel – zumindest bei den heutigen Untersuchungsmethoden derzeit – nicht geeignet sein, eine Konzentration oberhalb der Nachweisgrenze zu bewirken.

Das BVerfG (BVerfG, Beschl. v. 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03) hat § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG verfassungskonform einschränkend dahin ausgelegt, dass die THC-Konzentration im Blut über 1 ng/ml liegen muss, damit ein Bußgeldbestand verwirklicht ist. Die teilweise früher vertretene Nullwertgrenze“ ist damit überholt.

Ausnahme:

Keine Ordnungswidrigkeit liegt vor, selbst wenn die genannten Wirkstoffe im Blut festgestellt werden, wenn es sich um die bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels handelt.

Dabei muss genau die konkrete, in der Anlage angegebene Substanz für die Zeit nachweisbar im Blut gewesen sein, während derer der Fahrer das Kraftfahrzeug geführt hat.

Das war vor der Gesetzesänderung für die Droge Metamfetamin problematisch: Metamfetamin setzt sich durch körperbedingte Umwandlungsprozesse in Amfetamin um: Die Verwaltungsbehörde musste wegen der Rechtslage vor der Änderung nachweisen, dass im Körper festgestelltes Amfetamin auch bereits während der Fahrt als Amfetamin im Blut war. Hat der Betroffene sich dahin gehend eingelassen, er habe kurz vor Fahrtantritt Metamfetamin konsumiert und dieses sei erst während der Wartezeit auf dem Polizeirevier zu Amfetamin geworden, hatte die Verwaltungsbehörde Beweisschwierigkeiten. Wurde sowie im Blut nur Metamfetamin festgestellt, war dies nach § 24a StVG nicht sanktioniert.

Durch die Gesetzesänderung wurde aber auch Metamfetamin, ebenso wie Cocain und MDE als Substanz in der Anlage zu § 24a StVG aufgenommen.

Die alte Rechtsprechung (z.B. BayObLG, Beschl. v. 12.02.2004 – 2 ObOWi 681/03) zu Methamfetamin ist damit für Tatbestände, die sich nach der Gesetzesänderung ereignet haben, überholt.

Nachweis im Blut

§ 24a Abs. 2 StVG wird überwiegend so verstanden, dass der in der Anlage aufgeführte Wirkstoff im Blut nachgewiesen sein muss.

5. Schuldform

Der Bußgeldtatbestand ist vorsätzlich oder fahrlässig zu verwirklichen. Der Vorsatz muss sich auf das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a StVG genannten Wirkstoffe beziehen. Über die Wirkung auf seine Fahreignung braucht sich der Betreffende keine Gedanken zu machen (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.05.2001 – 1 Ss 87/01).

Stets muss das Urteil die Schuldform genau bezeichnen (BayObLG, Beschl. v. 24.02.2000 – 1 ObOWi 45/00; OLG Koblenz, Beschl. v. 19.01.1990 – 1 Ss 503/89).

Für die Fahrlässigkeit genügt gleichfalls, dass der Betreffende sich bei genügender Anspannung Gedanken über die „Wirkung“ machen konnte. Es ist nach dem OLG Zweibrücken (Beschl. v. 13.11.2003 – 1 Ss 215/03) zu fordern, dass der Betroffene einen spürbaren oder messbaren Wirkstoffeffekt oder gar eine Minderung der Fahrtüchtigkeit vorgestellt hat bzw. vorstellen könnte. Auch das KG Berlin (Beschl. v. 20.02.2002 – (3) 1 Ss 32/02 (20/02)) verneinte eine Fahrlässigkeit bei 16 Stunden zwischen Konsum des Rauschmittels und polizeilicher Feststellung.

Entscheidend ist dabei nicht der Name, der in der Rubrik "berauschende Mittel" steht, sondern **die Wirksubstanz in der Rubrik "Substanzen"**. Insbesondere bei Cannabis gibt es unterschiedliche Zusammensetzungen, jedoch ist nur der Wirkstoff THC geeignet, den Bußgeldtatbestand zu erfüllen.

Das verantwortliche Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Methamphetamin erfüllt nicht den Tatbestand des § 24a Abs. 2, 3 StVG. Methamphetamin ist keine der in der Anlage zu § 24a StVG enumerativ und abschließend aufgeführte Substanz. Methamphetamin ist nicht gleich Amphetamin. Eine Ahndung nach § 24a Absatz 2 StVG ist nur dann möglich, wenn sich das Methamphetamin bereits teilweise zu Amphetamin abgebaut hat und das Vorhandensein des Abbauprodukts Amphetamin für einen Zeitpunkt **während der Fahrt** im Blut nachgewiesen werden kann.²⁰

4.2. *Nachweis im Blut*

§ 24a Abs. 2 StVG setzt voraus, dass der in der Anlage aufgeführte Wirkstoff **im Blut nachgewiesen** wird. Ein anderweitiger Nachweis, etwa durch ein Geständnis, oder nachgewiesener Konsum durch Zeugenaussagen genügt nicht.²¹

Das OLG Hamm²² hat so keine bußgeldrechtlich relevante Tat gesehen, als der Betroffene einen mit Haschisch versetzten Kuchen verzehrt und anschließend ein Kraftfahrzeug geführt hat. Da keine Blutprobe entnommen worden war und somit auch im Blut kein entsprechender Wirkstoff aufgefunden werden konnte, kam eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG nicht in Betracht.

4.2.1. *Gesetzliche Beweisregel*

Diese **gesetzliche Beweisregel** führt dazu, dass der bloße Nachweis im Blut für den Tatbestand des § 24a StVG genügt, selbst wenn keine fahrerische Beeinflussung im Sinne einer Fähigkeit des sicheren Führens eines Kraftfahrzeugs festzustellen ist. Es gilt also eine so genannte Nullwertgrenze. Diese Nullwertgrenze wird bestimmt durch die untere Nachweisgrenze der jeweiligen Wirksubstanz und hängt damit von der Zuverlässigkeit und Präzision sowie den Fähigkeiten des jeweiligen untersuchenden Labors ab.

4.2.2. *Nullwertgrenze*

Die Vertreter der Nullwertgrenze können sich auf das Gesetzgebungsverfahren²³ berufen. Dort ist ausgeführt, dass **allein der Nachweis der Substanz im Blut** ausreichen soll. Vertreter der

²⁰ Thüringer OLG, Beschluss vom 26.01.2005, 1 Ss 318/04 = DAR 2005, 465

²¹ OLG Hamm, Beschluss vom 09.05.2000 5 Ss OWi 137/00 = BA 2001, 285; a. A. Stein, NZV 1999, 450; 2001, 485

²² OLG Hamm NZV 2001, 484

²³ BT-Drucks. 13/8979

Nullwertgrenze waren das BayObLG²⁴, OLG Zweibrücken²⁵ sowie OLG Saarbrücken²⁶.

Gegner²⁷ dieser Nullwertregelung wiesen stets daraufhin, dass die Feststellung von THC zwangsläufig indiziert, dass Cannabis konsumiert wurde und nicht synthetisches THC. Sie stellen weiterhin die Frage, ob das Auffinden von Morphin im Blut nachweist, dass Morphin oder Heroin und nicht ein codeinhaltiges Präparat konsumiert wurde. Sie warfen daher zu Recht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 24a Abs. 2 StVG auf.

Insbesondere wurde ein Verstoß gegen § 103 Abs. 2 GG eingewandt.²⁸ Nach dieser Vorschrift kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt ist. Da die einzelnen Labore über verschiedene Leistungsfähigkeit verfügen, können bei verschiedenen Laboren unterschiedliche Mindestmengen von THC festgestellt werden. Es ist daher nur dem Zufall zuzuschreiben, ob ein Betreffender mit 2 ng/ml THC an ein Laborgerät, das diese untere Grenze feststellen kann, oder an ein Labor, bei dem der Nachweis erst bei einer höheren Konzentration möglich ist, gerät.

Zu bedenken ist auch, dass bestimmte Lebensmittel auf Hanfbasis eine THC-Konzentration im Blut auslösen können. Nach neuen Untersuchungen sind diese Lebensmittel jedoch nicht geeignet, eine Konzentration oberhalb der analytischen Nachweisgrenze zu bewirken.

Allerdings kann durch die passive Aufnahme von THC Wirkstoff im Urin und Blut nachgewiesen werden, beispielsweise 6 Joints à 7,5 mg THC: 30 Minuten nach dem Rauchen in einem Raum von 1,65 qm (Auto) ergab Befunde von 1,3-6,3 ng/ml.²⁹

4.2.3. Grundlegend ist die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.2004**.³⁰ Die Vorschrift des § 24a Abs.2 StVG muss dahingehend ausgelegt werden, dass nicht jeder Nachweis von Drogen bzw. der Substanz für eine Verurteilung zu einer Ordnungswidrigkeit ausreicht. Festgestellt werden muss vielmehr eine Konzentration, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als abstraktes Gefährdungsdelikt möglich erscheinen lässt, dass der Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat obwohl

²⁴ BayObLG NJW 2003, 1681

²⁵ OLG Zweibrücken, NZV 2001, 483

²⁶ OLG Saarbrücken, VRS 102, 120

²⁷ Hettenbach/Karlus/Möller/Uhle, Drogen im Straßenverkehr, § 1 Anm. 48 ff.

²⁸ so Hettenbach, a.a.O. Anm. 27

²⁹ Wehner u.a. Quantitative Pharmakokinetik der passiven THC-Aufnahme = BA 2006, 349

³⁰ BVerfG, SVR 2005, 77

seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt sein konnte. Es muss eine Konzentration erreicht werden, bei der eine Beeinflussung durch die Drogen möglich ist, eine **konkrete Beeinflussung** muss nicht festgestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht legt keinen konkreten Grenzwert fest, auch wenn dies von vielen Autoren so angenommen wird.³¹ Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich vielmehr auf zwei Gutachten³² sowie auf einen Bericht eines Teils der Grenzwertkommission, der von dem Bundesverkehrsministerium vorgelegt wurde. Danach ist eine Beeinflussung der Fahreigenschaften bei Messergebnissen von 0,5 ng/ml ausgeschlossen, laut Grenzwertkommission aber ab Konzentrationen von 1 ng/ml möglich. Krüger und Berghaus gehen dagegen davon aus, dass eine Einwirkung auf den Konsumenten erst bei höheren Konzentrationen möglich ist. Die Grenzwertkommission hatte daher ursprünglich einen Grenzwert von 2 ng/ml THC im Blut vorgeschlagen. In diesem Grenzwert sind die Messunsicherheiten, die derzeit in diesem Minimalbereich noch +/- 30% betragen, eingerechnet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf nur THC und Cannabis. Sie gilt aber auch für andere berauschende Mitteln. Das OLG Zweibrücken³³ hat angenommen, dass erst bei Erreichen von 25 ng/ml Amphetamin im Blut die Schwelle des § 24a Abs. 2 StVG erreicht ist. Eine konkrete Wirkung brauche zwar noch nicht festgestellt zu werden, aber bei dieser Konzentration ist bei einem durchschnittlichen Kraftfahrer eine Wirkung möglich.³⁴ Das OLG Köln hat eine Verurteilung für Morphin bei 10 ng/ml Morphin im Blut für vertretbar gehalten.³⁵

Die Grenzwertkommission hat in der reduzierten Bewertung folgende Grenzwerte vorgeschlagen:

- THC 1 ng/ml
- Morphin 10 ng/ml
- Kokain 75 ng/ml
- Amphetamin + 25 ng/ml³⁶

Eine Messtoleranz ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei einer Verteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG wegen Konsum von Drogen gehört zu den notwendigen tatsächlichen

³¹ Beck/Berr, Rn. 486 f.

³² Hierbei handelt es sich um die bereits erwähnten Gutachten von Berghaus und Krüger

³³ OLG Zweibrücken, DAR 2005, 408 = VRS 108, 441.

³⁴ So auch OLG Köln, DAR 2005, 646; OLG Koblenz NStZ-RR 2005, 385

³⁵ So auch OLG Köln, DAR 2005, 699

³⁶ Siehe Möller, BA 2004 Supplement 1 S. 16 ff.

Feststellung, die Mitteilung der Konzentration der entsprechenden Substanz im Blut.³⁷

Das Bundesverfassungsgericht³⁸ hat § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG **verfassungskonform – und damit einschränkend** – ausgelegt, dass nicht jeder Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut für die Annahme einer Ordnungswidrigkeit ausreicht. Es muss eine Konzentration von Wirkstoffen nachgewiesen werden, nach der eine **Wirkung** jedenfalls möglich ist. Dabei hat das Verfassungsgericht **keinen Grenzwert** bestimmt.

"1. § 24a Abs. 2 S. 1 u. 2 StVG ist nicht wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot verfassungswidrig, wenn die Regelung dahin ausgelegt wird, dass eine Wirkung in ihrem Sinne nur vorliegt, wenn eine THC-Konzentration im Blut festgestellt wird, die es als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war.

2. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist nur eine Auslegung dieser Norm, die die Feststellung einer Konzentration von THC im Blut erfordert, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikts als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Da dies in der Wissenschaft erst bei Konzentrationen von über 1 ng/ml angenommen wird, ist eine Verurteilung verfassungswidrig, die darauf beruht, dass im Blut des Fahrzeugführers THC im Spurenbereich von weniger als 0,5 ng/ml festgestellt worden ist."

Zugrunde lag ein THC-Wert 16 Stunden nach Marihuana-Konsum von 0,5 ng/ml THC im Blut.

Weiter führt das BVerfG in den Gründen aus:

"... Mit Rücksicht darauf kann nicht mehr jeder Nachweis von THC im Blut eines Verkehrsteilnehmers für eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG ausreichen. Festgestellt werden muss vielmehr eine Konzentration, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikts als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte

³⁷ OLG Koblenz, NStZ-RR 2005, 385

³⁸ BVerfG, Beschluss v. 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03 = SVR 2005, 77

Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Das wird in der Wissenschaft zum Teil erst bei Konzentrationen von über 1 ng/ml angenommen, wie in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren deutlich geworden ist, das mit dem Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2002 geendet hat (vgl. die dort eingeholten Stellungnahmen von Berghaus und Krüger). Andere gehen, wie sich aus gutachterlichen Äußerungen ergibt, die vom Bundesverkehrsministerium im vorliegenden Verfahren vorgelegt worden sind, dagegen davon aus, dass schon, aber auch erst ab dem von der Grenzwertkommission in ihrem Beschluss zu § 24a Abs. 2 StVG vom 20.11.2002 angegebenen Grenzwert von 1 ng/ml eine Wirkung im Sinne dieser Vorschrift nicht mehr auszuschließen sei, während im Bereich darunter eine solche Wirkung nicht belegt werden könne.

Das deckt sich mit der Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, § 24a Abs. 2 StVG führe nicht bereits bei der Feststellung geringster Konzentrationen von Rauschgift im Blut zu der vorgesehenen Sanktion, setze vielmehr eine THC-Konzentration deutlich oberhalb des Nullwerts voraus (zustimmend Jagow, in Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl. 2004, § 24a StVG Rn. 5a) und komme derzeit erst ab einem Wert von 1 ng/ml zur Anwendung. In Übereinstimmung damit legen die Verwaltungsgerichte ihrer Rechtsprechung zum Fahrerlaubnisrecht ebenfalls den Grenzwert von 1 ng/ml zugrunde, bei dessen Vorliegen die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit einer entsprechenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gerechtfertigt sei (vgl. VG München, Beschluss vom 26.05.2004 – M 6a S 04. 2632 – [JURIS]; Niedersächsisches OVG, NVwZ-RR 2003, S. 899 [900]; VGH Baden-Württemberg, VRS Bd. 107 [2004], S. 234 [236]; siehe auch OVG Rheinland-Pfalz, DAR 2004, S. 413). ..."

Damit kann nach § 24a Abs. 2 StVG keine Ahndung erfolgen, wenn bei dem Betroffenen im Blut nur geringe Mengen von THC nachgewiesen wurden. Dabei wurde vom BVerfG **kein Grenzwert von 1,0 ng/ml** festgelegt, sondern lediglich bestimmt, dass bei Werten unter 1,0 ng/ml eine Wirkung ausgeschlossen erscheint. Die Rechtsprechung des

BVerfG ist auch bei den anderen Drogen der Anlage zu § 24a StVG zu beachten.³⁹

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 24a Abs. 2 StVG ist auch auf Amphetamine anzuwenden. Der Grenzwert, unter dem keine Wirkung möglich ist, beträgt bei Amphetamin 25 ng/ml.⁴⁰ Eine Wirkung von Amphetamin scheidet bei einer Konzentration von weniger als 25 ng/ml aus.⁴¹ **Die "Nullwert-Grenze" ist damit überholt.**

Festgestellt werden muss also eine Konzentration, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eine abstraktes Gefährdungsdelikt als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kfz-Führer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war bzw. eingeschränkt sein konnte. § 24a StVG gebietet allerdings keine Feststellung zur Wirkung der Substanz im Sinne einer konkreten Beeinträchtigung. Autoren empfehlen auf die Arbeiten von Teilen der „Grenzwertkommission“ der toxikologischen Institute und Experten zurückzugreifen.⁴²

Durch eine gesonderte Festlegung, der für die jeweilige Droge nachzuweisenden Substanz wird sichergestellt, dass nur die Phase der akuten Wirkung erfasst wird, da die Substanzen jeweils nur wenige Stunden im Blut nachweisbar sind. Diese Blutuntersuchung ist unverzichtbare Voraussetzung für eine Ahndung.⁴³

4.2.4. Entscheidungen zur analytischen Grenze:

Messgenauigkeit

Der Betroffene war verurteilt worden, weil im Blutserum eine Konzentration von THC von **1,03 ng/ml** festgestellt wurde.

Einer Verurteilung steht nicht entgegen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % eine Schwankungsbreite von 0,65 ng/ml bis 1,41 ng/ml angenommen werden kann. Die Entscheidung des BVerfG ist nicht dahingehend zu interpretieren, dass zu Gunsten des Betroffenen der günstigste Wert einer Schwankungsbreite zu Grunde zu legen ist.

OLG Schleswig, Beschluss vom 18.9.2006, 1 Ss OWi 119/06 = BA 2007, 181

³⁹ OLG Zweibrücken, Beschluss v. 13.4.2005 1 Ss 50/05, = DAR 2005,408 = VRS 108,441 = BA 2006, 235.

⁴⁰ OLG München, Beschluss vom 13.03.2006, 4 StR 199/05 = DAR 2006, 287 = VRS 110, 296 = VRR 2006, 276

⁴¹ OLG München, Beschluss v. 13.03.2006 4 St RR 199/05, DAR 2006, 287.

⁴² Siehe hierzu auch Henschel NJW 2005, 641; Bönke NZV 2005, 272

⁴³ OLG Hamm, NZV 2001, 484

Für die Feststellung der Wirkung von Cannabis reicht es aus, wenn im Blut eine Konzentration festgestellt wird, die den Werten der Grenzwertkommission entspricht. Dies ist bei THC 1 ng/ml. Zuschläge für Messungenauigkeiten sind dabei nicht erforderlich.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.3.2007, 1 Ss (OWi) 291 B/06 = SVR 2008, 31 = BA 2008, 135 = VA 2007, 147

1,4 ng je Milliliter THC im Blut ergibt noch nicht automatisch, dass eine Ordnungswidrigkeit wenigstens fahrlässig begangen wurde. Fahrlässig handelt nur derjenige, der in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06.01.2009, 1 Ss 178/08 = BA 2009, 99

Eine verhältnismäßig geringe Überschreitung des Grenzwertes und eine entsprechende THC-Konzentration von 4,6 ng/ml erweist nicht die **Vorhersehbarkeit**. Für den Vorwurf der Fahrlässigkeit kommt es vielmehr auf die Vorstellung des Betroffenen an. Dieser muss mit den möglichen Beweismitteln festgestellt werden.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.8.2010, 2 Ss OWi 166/10 = NZV 2010, 530 = DAR 2010, 652 = NJW 2010, 3526 = Verkehrsanwalt 2010, 143 = VRR 2010, 432

THC-Grenzwert und Wirkung

Eine tatsächliche Wirkung des Rauschmittels muss nicht festgestellt werden § 24a StVG braucht nicht einschränkend dahin ausgelegt werden, dass erst ab Erreichen in einer bestimmten Wirkstoffkonzentration eine Ahndung in Betracht kommt.

OLG Bamberg Beschluss vom 27.2.2007, 3 Ss OWi 688/05 = zfs 2007, 288 = BA 2007, 255 = VRS 112, 262 = DAR 2007, 272 = VRR 2007, 270

Die Voraussetzungen des § 24a StVG sind nicht erst erfüllt, wenn im Blut eine THC-Konzentration von mindestens 1 ng/ml sicher nachgewiesen wird. Es reicht nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis vielmehr aus, wenn bei einer Blutuntersuchung auf THC im Blutserum ein Messergebnis ermittelt wird, welches den von der Grenzwertkommission analytischen Grenzwert von 1 ng/ml THC im Serum erreicht.⁴⁴

Liegen Nachweis- und Bestimmungsgrenzen des konkret angewandten Analyseverfahrens entsprechend den Vorgaben der Grenzwertkommission unter dem Grenzwert von 1 mg/ml, sind Zuschläge für Messungenauigkeiten nicht erforderlich.⁴⁵

⁴⁴ Eisenmenger, NZV 2006, 24; OLG Köln NStZ-RR 2005, 385 = DAR 2005, 699 zu Morphin, OLG Zweibrücken NJW 2005, 2168 zu Amphetamin, OLG München, NJW 2006, 1606 zu Amphetamin; BVerfG NJW 2005, 349 Rn. 29.

⁴⁵ Wehowsky 44. VGT 2006, 180; Möller, 44. VGT 2006, 172

Weiter ist allerdings zu beachten:

Vorsatz und Fahrlässigkeit beziehen sich im Rahmen des § 24a StVG auch auf die Wirkung des berauschenden Mittels.⁴⁶ Es wird daher auf der Grundlage möglicher Feststellungen zum Cannabiskonsum zu klären sein, ob der Betroffene eine dort bestehende mögliche körperliche Beeinflussung erkannt oder erkennen konnte.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.1.2007, Ss 205/06 = VRS 112, 130 = NZV 2007, 248 = BA 2007, 101 = DAR 2007, 405 = Die Justiz 2007, 242 = VRR 2007, 273

Wirkung

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.07.05, 1 Ss 189/05

Nicht jeder Nachweis von THC kann zu einer Verurteilung gemäß § 24a StVG führen. Es muss eine Konzentration festgestellt werden, nach der zumindest eine Wirkung möglich ist.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Ss 50/05 = VRS 108, 442 = StV 2005, 443 = NZV 2005, 430

Das objektive Tatbestandsmerkmal „unter der Wirkung“ erfordert **keine Beeinträchtigung** der Fahrsicherheit. Es ist vielmehr dann gegeben, wenn eine der Substanzen der Anlage zu § 24a StVG im Blut nachgewiesen ist. § 24a Abs. 2 StVG ist ein Gefährdungstatbestand, der ein generelles Verbot ausspricht und nicht an einen qualifizierten Grenzwert anknüpft. Nach einer Fortschreibung der Analysemethoden kann bei Spuren nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Nachweis- und Wirkungsdauer, wie noch vom Gesetzgeber angenommen wurde, in jedem Fall identisch ist. Eine verfassungskonforme Anwendung erfordert daher, dass eine Wirkung nur angenommen werden kann, wenn die betreffende Substanz in einer Konzentration nachweisbar, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt. Dies ist dann der Fall, wenn der zumindest in der Empfehlung der Grenzwertkommission vom 20.04.2002 empfohlene Nachweiswert erreicht ist, der für THC derzeit bei 1ng/ml liegt.

Im vorliegenden Fall konnte eine Wirkung von Cannabis konnte jedoch nicht mehr festgestellt werden. Im Körper des Betroffenen wurden lediglich 2 ng/ml der **psychoinaktiven Substanz THC - Carbonsäure** nachgewiesen, wodurch lediglich ein Hinweis auf einen zeitlich länger zurückliegenden Konsum gegeben wird.

Zum Nullwert:

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.11.2006, Ss (B) 44/06 (57/06) = NJW 2007, 309

⁴⁶ OLG Hamm, NZV 2005, 428; KG DAR 2003, 82

Vom blutanalytischen Wirkstoffnachweis sollen nur solche Konzentrationen erfasst werden, die deutlich oberhalb des Nullwertes liegen. Diese Voraussetzungen erfüllen die analytischen Grenzwerte, die von der bei Bundesministerium für Verkehr angesiedelten „Grenzwertkommission“ festgelegt wurden. Es handelt sich hierbei nicht um Gefahrengrenzwerte oder feststehende Werte, ab denen die Leistungsfähigkeit gemindert ist, sondern um vom wissenschaftlichen Fortschritt abhängige, pharmakodynamische und rein analytische Grenzwerte. Damit ist die dort festgelegte 1 ng/ml Grenze für den Wirkstoff THC im Blut eines Betroffenen in Beachtung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung lediglich als Entscheidungsgrenze anzusehen, die den sicheren Nachweis belegt, der Betreffende stehe noch unter der Wirkung zuvor genossenem Cannabis. Ein Zuschlag für „Messunsicherheiten“ ist dabei nicht erforderlich.

Ausfallerscheinungen

OLG Bamberg, Beschluss vom 8.8.2005, 2 Ss OWi 551/05 = DAR 2006, 286 = StraFo 2006, 85

§ 24a StVG besagt, dass eine Konzentration von weniger als 1,0 ng/ml im Blut nicht für eine Verurteilung ausreicht. Auch bei Hinzutreten von Ausfallerscheinungen kommt eine Verurteilung nach § 24a StVG nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn eine niedrigere Konzentration festgestellt wurde und bei dem Betroffenen Ausfallerscheinungen oder entsprechende Reaktionen beobachtet wurden. Für die Feststellung Rauschmittel bedingter Fahruntüchtigkeit reicht im Übrigen eine verlangsamte Pupillenreaktion nicht aus.

OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2005, 8 Ss – OWi 103/05 = VRS 109, 193

Eine verfassungskonforme Anwendung des § 24a StVG erfordert, dass eine Wirkung nur angenommen wird, wenn die betreffende Substanz im Blut in einer Konzentration nachweisbar ist, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt. Dies ist dann der Fall, wenn zumindest der in der Empfehlung der Grenzwertkommission vom 20.11.2002⁴⁷ empfohlene Grenzwert erreicht ist, der für THC derzeit bei 1 ng/ml liegt.⁴⁸

Eine Entscheidung ist daher fehlerhaft, wenn sie keine Ausführung zu den konkreten Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen anführt und insbesondere nicht welche Konzentration von THC im Blut festgestellt wurde. **Ein Geständnis des Betroffenen reicht nicht aus.**

⁴⁷ abgedruckt in BA 2005, 160

⁴⁸ so auch OLG Zweibrücken, DAR 2005, 408; Hentschel NJW 2005, 641

Besonderheit Kokain

Es ist ausreichend, wenn der Wert von 75 ng/ml Benzoyllecgonin überschritten wird.

OLG Hamm, Urteil vom 23.5.2007, 2 Ss OWi 91/07 = SVR 2007, 478

Bei der Verurteilung fähigen § 24a Abs. 2 StVG nach Kokainkonsum muss der Benzoyllecgoninwert im Blut festgehalten werden. Ab einem Wert von 75 ng/ml besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit.

Für einen sicheren Nachweis der Substanz Benzoyllecgonin (BZE) hat die seit 1993 am Bundesministerium für Verkehr angesiedelte Grenzwertkommission dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechend eine Konzentration von 75 ng/ml BZE im Blutserum als analytischen Grenzwert festgelegt. Dieser analytische Wert besagt zunächst nicht mehr, als dass ab diesem Wert BZE sicher nachweisbar ist, ohne dass weitere Sicherheitszuschläge erforderliche wären. Er belegt darüber hinaus, dass innerhalb der letzten 24 Stunden Kokain konsumiert wurde. Ab diesem Wert besteht zugleich die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit, die die Sanktionierung durch das abstrakte Gefährdungsdelikt legitimiert.

OLG Hamburg, Beschluss vom 19.3.2007, 2 Ss OWi 91/07 = NZV 2007, 248 = BA 2007, 260

Mate de Coca

Eine Ordnungswidrigkeit kann auch vorliegen, wenn der auf die Wirkung von Kokain hindeutende Blutanalysewert auf den Genuss des Teegetränks **Mate de Coca** zurückzuführen ist.

Der Betroffene trank Mate de Coca und unmittelbar nach dem Konsum wurde eine Konzentration von 126 ng/ml Benzoyllecgonin festgestellt.

Der Genuss des Tees wirkt anregend, aber nicht zu starken Rauschzuständen. Das enthaltene Kokain wird durch orale Aufnahme und anschließende Magen-Darm-Passage nahezu vollständig zu Benzoyllecgonin zersetzt. Bei einer Feststellung von 126 ng Benzoyllecgonin ist es möglich, dass der Betroffene am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Die Art des Konsums führte allerdings dazu, dass die Möglichkeit einer Beeinträchtigung zumindest **deutlich herabgesetzt** war, wenn nicht gar ausgeschlossen. Gleichwohl ist eine Ahndung nach § 24 a Abs. 2 StVG gerechtfertigt. Hierbei handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen soll und damit dem Schutz wichtiger

Rechtsgüter wie insbesondere Leben, Gesundheit und das Eigentum der Verkehrsteilnehmer dient.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 18.5.2009, 1 SsRs 11/09 = BA 2009,335 = VRS 117, 208

5. Schuldform

Der Bußgeldtatbestand ist gem. § 24a Abs. 3 StVG **vorsätzlich oder fahrlässig** zu verwirklichen. Es gelten im Grunde keine Besonderheiten. Es bedarf keiner Feststellung der Fahrlässigkeit; diese wird häufig indiziert. Ist im Bußgeldbescheid nichts Näheres ausgeführt, können die Beteiligten davon ausgehen, dass eine fahrlässige Begehungsweise vorgeworfen wird. Im Tenor des Urteils muss dagegen die Schuldform genau bezeichnen werden.⁴⁹

Das Führen eines Kraftfahrzeuges in Kenntnis eines früheren Drogenkonsums genügt nicht.⁵⁰ Die Entscheidung des OLG Hamm,⁵¹ dass Fahrlässigkeit entfällt, wenn zwischen Drogeneinnahme und Drogenfahrt eine längere Zeit vergeht, setzt sich offensichtlich immer mehr durch. Einige Autoren und Gerichte halten dies allerdings nicht für richtig. Ein Irrtum über die Wirkungsdauer von Alkohol oder Drogen sei unbeachtlich.⁵²

Der **Vorsatz** muss sich auf das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a StVG genannten Wirkstoffe beziehen. Über die Wirkung auf seine Fahreignung braucht sich der Betreffende keine Gedanken zu machen.⁵³

Für die **Fahrlässigkeit** genügt, dass der Betreffende sich bei genügender Anstrengung Gedanken über die "Wirkung" machen konnte. Es ist nach dem OLG Zweibrücken⁵⁴ zu fordern, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder messbaren Wirkungseffekt oder gar eine Minderung der Fahrtüchtigkeit vorgestellt hat bzw. vorstellen könnte.

Fahrlässigkeit

Ein Wert ab 1,0 ng je ml lässt es als möglich erscheinen, dass ein Täter beim Führen eines KFZ in seiner Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Allerdings muss sich das Gericht genau mit der Frage von **Vorsatz und Fahrlässigkeit** auseinandersetzen. In der neuen Rechtsprechung der OLG wird dies besonders dann in Frage gestellt, wenn zwischen

⁴⁹ BayObLG, DAR 2000, 366; OLG Düsseldorf, zfs 2002, 500; OLG Koblenz VRS 78, 362

⁵⁰ OLG Jena, BA 2005, 480; AG Nördlingen BA 2006, 47

⁵¹ OLG Hamm, NZV 2005, 428; OLG Bremen NZV 2006, 276, a.A. Beck/Berr

⁵² OLG Zweibrücken, NSTz 2002, 95; BayObLG, NJW 2003, 1681

⁵³ Hentschel, § 24a Anm. 26; OLG Zweibrücken, VRS 102, 300

⁵⁴ OLG Zweibrücken (Beschluss v. 13.11.2003 – 1 Ss 215/03, in: www.jurathek.de/6653)

Konsum und Fahrtantritt ein längerer Zeitraum liegt. Es bedarf dann näherer Darlegung, weshalb der Betroffene noch damit rechnen konnte, „unter der Wirkung“ berauschender Mittel ein Fahrzeug zu führen. Dabei muss die Vorstellung des Betroffenen weder einen spürbaren noch messbaren Wirkstoffeffekt umfassen, es genügt das Bewusstsein einer möglichen fortwirkenden Rauschwirkung. Dies ist ohne weiteres feststellbar, wenn der Betroffene noch nach Stunden, aber nicht mehr nach Tagen ein Kraftfahrzeug führt.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.2.2011, 1 Ss 616/10 = DAR 2011, 218

Raucht ein Betroffener **wissentlich** Cannabis, ist die Annahme, die Droge sei nach einer gewissen Zeit abgebaut und deswegen nicht mehr nachweisbar bzw. wirksam, eine Fehlvorstellung über die Dauer der Wirkung und damit grundsätzlich unerheblich.

Der Tatbestand „unter der Wirkung“ erfordert keine sichere Feststellung einer Beeinträchtigung. Ein Nanogramm (ng) ergeben ein Mikrogramm: 0,0447 Mikrogramm sind mithin 44,7 ng. Bei der 44-fachen Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ergibt sich, dass selbst das Schlafen einer Nacht nach dem letzten Haschischkonsum den Tatbestand des § 24 a StVG erfüllt.

Ist in der Zwischenzeit die Fahrerlaubnis entzogen, hindert dies die **Verhängung eines Fahrverbotes** nicht: es ist nur eine Frage der Wirksamkeit.

OLG Bremen, Beschluss vom 17.02.2006, Ss (B) 51/05 = BA 2007, 179

Vorsatz und Fahrlässigkeit bei einer Drogenfahrt muss sich nicht nur auf die Einnahme der Drogen beziehen, sondern auch auf die Dauer der Wirkung.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.4.2007, 3 Ss 35/07 = BE 2007, 318 = StV 2008, 24 = VA 2007, 188

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Konsum entweder zeitnah zur Fahrt erfolgte oder im Falle eines länger zurückliegenden Konsums weitere Umstände hinzutreten, die es für den Betroffenen erkennbar machen, dass eine Wirkung noch möglich ist.

KG, Beschluss vom 4.1.2010, 3 Ws (B) 667/09= VRR 2010, 139 = DAR 2010, 274 = VRS 118, 206 = StRR 2010, 397

Der Tatbestand des § 24a StVG ist auch bei geringen Substanzwerten erfüllt. Erfasst werden jedoch nur Konzentrationen deutlich oberhalb des Nullwertes.⁵⁵

⁵⁵ BVerfG NJW 2005, 349 = NZV 2005, 270; BayObLG NJW 2003, 1618 = NZV 2003, 252; OLG Hamm NStZ 2005, 709; OLG Zweibrücken Blutalkohol 2006, 235; OLG Köln Blutalkohol 2006, 236; OLG München Blutalkohol 2006, 239

Diese Voraussetzungen sind erfüllt beim Erreichen der analytischen Grenzwerte (siehe Blutalkohol 2005, 160; vgl. auch Eisenmenger NZV 2006, 24).

Hierbei ist ein Zuschlag für Messunsicherheiten nicht erforderlich. Der Wert von 1,0 ng je Milliliter kann dabei als „cut-off“ gewertet werden.

Fahrlässiges Handeln im Sinne von § 10 OWiG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet um im Stande ist, außer Acht lässt. Sie liegt also vor, wenn er entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung nicht voraussieht oder zwar erkennt, aber nicht mit ihr einverstanden ist. Bezogen auf § 24a StVG handelt mithin jemand fahrlässig, wenn sich das Bewusstsein auch auf die Wirkung des Rauschmittels bezieht (OLG Hamm NStZ 2005, 709). Fahrlässig handelt danach wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtritt Cannabis konsumiert.

OLG Saarbrücken Beschluss vom 13.6.2007, Ss (B) 5/07 (18/07) = SVR 2008, 30 = NZV 2007, 321 = BA 2007, 258 = NJW 2007, 1373 = VRR 2007, 274

Für die Annahme einer fahrlässigen Drogenfahrt kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Konsums an. Der Betroffene ist auch bei länger zurückliegendem Konsum verpflichtet, sich über die Wirkung zu erkundigen und selbst zu prüfen. Damit wird (fehlerhaft) der Schuldvorwurf an den Konsum als solchen geknüpft und nicht auf den Umstand der Fahrt.

OLG Hamm, Beschluss vom 5.4.2011, III 3 RVs 19/11 = VA 2011, 138

Die fahrlässige Trunkenheit gemäß § 24a Abs. 2 StVG wird verwirklicht, wenn der Fahrer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat, sich ans Steuer setzt **ohne sich bewusst zu machen**, dass der Wirkstoff noch nicht vollständig unter dem Grenzwert abgebaut ist. Der Betroffene braucht sich keinen spürbaren oder messbaren Wirkungseffekt mehr vorzustellen. Die Erkennbarkeit kann jedoch aufgehoben sein, wenn zwischen Fahrtantritt und Konsum eine längere Zeit vergangen ist.

Die verdachtsunabhängige Verkehrskontrolle **zwingt nicht zu einer Belehrung**.

KG, Beschluss vom 5.6.2009, 2 Ss 131/09 – Ws (B) 323/09 = BA 2009, 415 = NZV 2009, 572 = VA 2009, 195 = NZV 2010, 422 = VRS 117, 104 = VRS 117, 308 = VRR 2009, 306 = StRR 2009, 294 = VA 2009, 195 = DAR 209, 708

Mangelnde Erkennbarkeit der fortdauernden Wirkung des konsumierten Rauschmittels kommt wegen dieser allgemein bekannten Unberechenbarkeit nur in Ausnahmefällen in Betracht. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles braucht das Gericht nur bei konkreten

Anhaltspunkten zu prüfen und im Urteil zu erörtern. Dies kann nur praktisch werden, wenn ein in Nähe des analytischen Grenzwertes gemessener Wirkstoffgehalt feststeht. Eine geringfügige Ordnungswidrigkeit ist im Sinne von § 17 Abs. 2 OWiG in der Regel bis 250 € anzusehen. Dies kommt auch **bis zu 500 €** in Betracht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erkennbar vom Durchschnitt abweichen und es sich bei der festgesetzten Geldbuße um den im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsatz handelt.

Thüringer OLG, Beschluss vom 21.1.2010, 1 Ss 296/09=BA 2010, 247 = VRS 118, 298

Ein von dem Betroffenen eingeräumter Konsum von Cannabis **vier Tage** vor dem Tatzeitpunkt, begründete nicht ohne weiteres den Fahrlässigkeitsvorwurf. Fahrlässig verwirklicht den Tatbestand des § 24 a Abs. 2 StVG ein Betroffener, der die Möglichkeit fortdauernder Wirkung eines Rauschmittelkonsums erkennt oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Fahrlässig handelt danach, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Drogen konsumiert und gleichwohl am Straßenverkehr teilnimmt.

KG, Beschluss vom 15.1.2010, 2 Ss 277/09-3 Ws (B) 726/09=BA 2010, 133 = VRS 118, 186

Der Umstand, unter der Wirkung „ist **keine objektive Bedingung der Strafbarkeit**“. Der subjektive Tatbestand muss sich auch hierauf beziehen. Entsprechende Feststellungen sind regelmäßig unproblematisch, wenn der Rauschmittelkonsum **kurze Zeit vor der Fahrt** stattgefunden hat. Hierzu bedarf es jedoch Feststellungen, wenn der Konsum längere Zeit zurückliegt. Dies kann schon bei einem **Zeitraum von 27 Stunden** der Fall sein.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 27.1.2010, Ss (OWi) 219/09 = BA 2010, 298

An der Erkennbarkeit der Wirkung von Cannabis kann es fehlen, wenn zwischen Rauschmittelkonsum und Fahrtantritt eine größere Zeitspanne liegt. Eine solche kann bei einem **Zeitraum von 23 Stunden** gegeben sein. In einem solchen Fall muss sich aus dem Urteil ergeben, aufgrund welcher Umstände der Betroffene sich hätte darüber klar sein müssen, dass der zurückliegende Cannabis-Konsum noch Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit haben kann.

OLG Celle, Beschluss vom 9.12.2008, 322 Ss Bs 247/08 = BA 2009, 100 = NZV 2009, 89 = VA 2009, 66 = zfs 2009, 288 = StRR 2009, 316

Die Rechtsprechung zum Alkohol ist hierbei sehr differenziert: Das Herantrinken an die 0,5-‰-Grenze unter Zuhilfenahme einschlägiger

Tabellen und Erreichen bzw. Überschreiten dieser Grenze ist fahrlässig.⁵⁶ Es gibt bislang keinen Erfahrungssatz, dass der Anstieg des Blutalkohols von 0,4 ‰ auf 0,5 ‰ bemerkbar ist.⁵⁷ War der Alkohol nicht spürbar, so entfällt allerdings die Fahrlässigkeit.⁵⁸

Ebenso ist die Fehlvorstellung eines Kraftfahrers, der längere Zeit vor Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat, die Droge sei zwischenzeitlich abgebaut, irrelevant und lässt den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht entfallen.⁵⁹

Anders das OLG Hamm⁶⁰

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt und so pflichtwidrig handelt und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht. Fahrlässigkeit liegt auch vor, wenn er die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, mit ihr aber nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten.

Allerdings darf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dahingehend verstanden werden, dass Wirkstoffkonzentrationen von über 1 ng/ml THC **in jedem Fall zugleich den Vorwurf der Fahrlässigkeit** gegen den Betroffenen begründen. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich festgestellt, dass der Wirkstoffnachweis ab Werten von 1 ng/ml den Rückschluss erlauben, der Betroffene habe bei seiner Teilnahme am Straßenverkehr unter der Wirkung des Rauschmittels gestanden. Es ist Aufgabe des Gerichtes die tatsächlichen Voraussetzungen zu klären.

Fahrlässigkeit im Sinne von § 24a Abs. 2 StVG bezieht sich nicht alleine auf den Konsumvorgang **sondern auch auf die Wirkung**. Lässt sich ein Betroffener unwiderlegt dahingehend ein, dass der letzte Konsum drei Tage zurücklag und eine übliche Konsummenge (einen Joint) genossen wurde, so musste der Betroffene nicht ohne weiteres erkennen, dass er noch drei Tage später unter der Wirkung von Betäubungsmitteln steht. So auch das OLG Karlsruhe bei einer gemessenen Konzentration von 5,9 ng/ml, bei der Einlassung, der letzte Konsum liege mehr als 36 Stunden zurück, eine Verurteilung aufgehoben.

⁵⁶ Hentschel, StVG § 24a Anm. 17

⁵⁷ OLG Hamm VRS 56, 112, zur 0,8 Promille-Grenze.

⁵⁸ OLG Köln NSTZ 1991, 105; OLG Oldenburg DAR 1983, 90

⁵⁹ OLG Zweibrücken Beschluss 3.5.2001, Ss 8701/02

⁶⁰ OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2005, 4 Ss OWi 215/05 = DAR 2005, 640 = BA 2006, 232 = NZV 2005, 428

Fahrlässigkeit

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.11.2006, Ss (B) 44/06 (57/06) = NJW 2007, 309

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Führen eines Fahrzeuges unter der Wirkung von Cannabis zu einer Geldbuße von 300,00 € verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten bestimmt. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Ein fahrlässiger Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG liegt vor, wenn der Betroffene die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, aber sie erkennen müsste oder die Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt aber mit ihr nicht einverstanden ist und darauf vertraut, diese werde nicht eintreten. Bezogen auf Fahren unter der Wirkung von Drogen bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Haschischkonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Der Vorwurf schuldhafter Tatbegehung bezieht sich nicht alleine auf den Konsumvorgang sondern auch auf die Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt. Fahrlässig handelt daher, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeuges setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelwirkstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwerten abgebaut ist. Gerade auch der niedrige Carbonwert lässt darauf schließen, dass es sich nur um einen gelegentlichen Konsumenten handelt.

6. Verjährung

Die Verjährung bei § 24a Abs. 2 StVG richtet sich nach § 31 OWiG und nicht nach § 26 Abs. 3 StVG.⁶¹ Damit tritt die Verfolgungsverjährung bei Fahrlässigkeitstaten nach 12 Monaten ein, bei dem Vorwurf einer Vorsatztat erst nach zwei Jahren.⁶²

6. Konkurrenzen

Umstritten war, ob zwischen dem Besitz von Betäubungsmitteln und einer Rauschfahrt unter Drogen **Tateinheit** besteht. Diese Frage hat Bedeutung für den Strafklageverbrauch. Das OLG Oldenburg⁶³ hat Tateinheit bejaht und ist bei einer Einstellung nach § 153 StPO wegen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einem Strafklageverbrauch wegen einer Drogenfahrt nach § 24a Abs. 2 StVG gekommen. Das LG München II⁶⁴ hat die Tateinheit verneint.

Der Betroffene war durch Strafbefehl wegen Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt worden. Gegen einen nachfolgenden Bußgeldbescheid legte er Einspruch ein. Das Amtsgericht stellte das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses ein. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft blieb erfolglos.

OLG Köln Beschluss von 5.10.2004, 8 Ss – OWi 25/04 = DAR 2005, 107 = BA 2006, 40

Der Begriff der Tat im Bußgeldverfahren ist identisch mit dem für das Strafverfahren geltenden Tatbegriff. Tat im Sinne des § 103 GG ist ein konkretes Vorkommnis, ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet. Zu diesem Vorgang gehört das gesamte Verhalten eines Täters, soweit es nach natürlicher Lebensauffassung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt. Zwischen einzelnen Verhaltensweisen muss eine innere Verknüpfung bestehen.

BVerfG, Beschluss vom 16.3.2006, 2 BvR 111/06 = VRR 2006, 272

BGH, Beschluss vom 27.4.2004, 1 StR 466/03 = DAR 2005, 223 = StV 2005, 256 = SVR 2005, 194

Der Begriff der Tat ergibt sich aus § 264 StPO. Es ist danach der geschichtliche Vorgang, auf welchen Anklage und

⁶¹ BayObLG, NZV 1999, 476; OLG Düsseldorf, VRS 65, 454

⁶² BayObLG, NZV 1999, 476)

⁶³ OLG Oldenburg, StV 2002, 240

⁶⁴ LG München II, NZV 2001, 359

Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll, der als eine einheitliche Tat erfasst wird.

Ob verschiedene Urteile dieselbe Tat betreffen ist unabhängig von dem Begriff der Tateinheit zu beurteilen, weil die Rechtsfiguren der Tateinheit und der Tatidentität verschiedenen Zwecke verfolgen. Ein durch den Rechtsbegriff der Tateinheit zusammengefasster Sachverhalt wird jedoch in der Regel auch verfassungsrechtlich eine einheitliche prozessuale Tat darstellen. Das ist jedenfalls bei einer Fahrt unter der Wirkung von Drogen und dem Besitz von Drogen nicht der Fall, da der Entschluss zur Tat in beiden Fällen deutlich auseinander fällt.

Tateinheit mit anderen Delikten

Dient das Führen des Fahrzeuges unter Drogeneinfluss Gemäß § 24a Abs. 2 StVG dazu, die im Fahrzeug befindlichen Betäubungsmittel in das Bundesgebiet zu transportieren und damit einzuführen, besteht zwischen der Einfuhr und dem Fahrvorgang ein unauflösbarer innerer Zusammenhang. In diesem Fall schließt § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG eine Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit aus. Jedoch kann die verdrängte Ordnungswidrigkeit nach allgemeinen Grundsätzen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

BGH, Beschluss vom 11.12.2008, 3 StR 533/08 = BA 2009, 210 = StraFo 2009, 167

7. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen sind in § 24a StVG und im BKat geregelt. § 24a StVG sieht eine Geldbuße bis zu 3.000 € im Vorsatzfall, bis zu 1.500 € bei fahrlässiger Begehungsweise vor. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist ein Regelfahrverbot zu verhängen.

Tabelle: Stufung der Ahndung nach dem Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVG	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte
242	Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	§ 24a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3	500 €	1 Monat	4
242.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB im Verkehrszentralregister	§ 24a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3	1.000 €	3 Monate	4
242.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB im Verkehrszentralregister	§ 24a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3	1.500 €	3 Monate	4

8. Rechtsmittel

Wird eine Entscheidung im Strafverfahren getroffen, ist sie mit den strafprozessualen Mitteln angreifbar, auch wenn der Angeklagte nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt wurde.⁶⁵

Die **Beschränkung des Einspruchs** auf den Rechtsfolgenausspruch ist nur wirksam, wenn sich dem Bußgeldbescheid entnehmen lässt, dass bei der dem Betroffenen zur Last gelegten Fahrt eine Konzentration eines berauschenden Mittels vorgelegen hat, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.2.2010, 3 Ss OWi 319/09= SVR 2010, 229 = zfs 2010, 351 = Verkehrsanwalt 2010, 81 = NZV 2010, 270 = BA 2010, 245= VRR 2010, 273

9. Fahrverbot bei Cannabiskonsum

Die Verhängung eines Fahrverbots auf der Grundlage von § 24a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 verstößt weder gegen das Übermaßverbot noch den Gleichheitsgrundsatz.⁶⁶

Fahrverbot bei bereits durch die Verwaltungsbehörde entzogener Fahrerlaubnis

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.07.05, 1 Ss 189/05

Ist dem Betroffenen die Fahrerlaubnis im **Verwaltungswege** entzogen worden und wurde ihm nach MPU und Nachschulung die Fahrerlaubnis wieder erteilt, so ist dies ein Umstand, der bei der Bemessung der Rechtsfolgen im Bußgeldverfahren Berücksichtigung finden muss und die Frage aufwirft, ob es des Fahrverbots als Erziehungsmittels noch bedarf.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 22.02.06, 1 Ss 10/06 = NJW 2006, 130 = NZV 2006, 328 = BA 2006, 497

Gegen den Betroffenen war ein Bußgeldbescheid in Höhe von 250,- € erlassen worden. Ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet worden. Vorwurf: Drogenfahrt gem. § 24a StVG. Das Amtsgericht hat aufgrund des Einspruches kein Fahrverbot angeordnet, die Geldbuße auf 500,- € festgesetzt. Auf die Rechtsbeschwerde hin wurde die Geldbuße aber auf 250,- € herabgesetzt.

⁶⁵ OLG München, Beschluss vom 13.03.2006, 4 StR 199/05 = DAR 2006, 287 = VRS 110, 296 = VRR 2006, 276

⁶⁶ BayObLG 20.01.2003 – 4 St RR 133/02 = NZV 2003, 252

Das Amtsgericht hat von Anordnung eines Fahrverbots abgesehen, weil der Betroffene seine Fahrerlaubnis in der Zwischenzeit verwaltungsrechtlich entzogen bekam. Das Fahrverbot wäre dann ins Leere gelaufen. Der Sinn des Fahrverbots, dass als Denkmittel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer ausgestaltet ist, soll einen Täter vor einem Rückfall warnen und ihm durch den zeitweisen Verlust der Fahrerlaubnis und den damit verbundenen Verzicht auf die aktive Teilnahme an Straßenverkehr ein Gefühl für die Bedeutung der Fahrerlaubnis vermitteln.

Wird das Fahrverbot allerdings nicht angeordnet, weil die Fahrerlaubnis bereits entzogen wurde, liegt kein „ausnahmsweises Absehen“ im Sinne von § 4 Abs. 4 BKatV vor. Vom Fahrverbot wurde abgesehen, weil es vom Zweck her nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist eine Erhöhung der Geldbuße nicht angezeigt.

10. Entzug der Fahrerlaubnis

VGH Mannheim, Beschluss vom 15.11.2005, 10 S 2143/05 = VRS 110, 374

Der Umstand, dass der Betroffene bei einem Parallelkonsum von Cannabis und Alkohol vom Führen eines Fahrzeuges bewusst Abstand genommen hat, begründet im Sinne der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung keine Ausnahme.

Einmalige Einnahme von Cannabis

Hamburgisches OVG, Beschluss vom 23.06.2005, 3 Bs 87/05 = VRS 109, 214 = SVR 2006, 113

Schon die einmalige Einnahme von Cannabis genügt für eine „gelegentliche Einnahme“ im Sinne vom § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV. Gelegentlich ist jede Einnahme, die hinter regelmäßiger Einnahme zurückbleibt. Die Fahrerlaubnisbehörde darf nach § 14 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einschließlich eines Drogenscreenings anordnen, wenn der Betroffene unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat, selbst wenn dies der einzige Drogenkonsum war.⁶⁷

OVG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2005, 3 Bs 241/05 = VRS 110, 388

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Behörde in Verfahren der vorliegenden Art regelmäßig den Sofortvollzug anordnet. Die

⁶⁷ Anders jetzt ausdrücklich BayVG, Beschluss vom 26.1.2006, 11 CS 05.1453 = VRS 110, 469; VGH Mannheim, DAR 2004, 48; Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl., Anm. 5

gelegentliche Einnahme von Cannabis liegt schon vor, wenn ein **einmaliger Konsum** festgestellt wird.

Bayrischer VGH, Beschluss vom 25.01.2006, 11 Cs 05.1711 = DAR 2006, 407

Der derzeit medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisstand rechtfertigt es nicht, bei einer THC-Konzentration von 1,9 ng/ml im Blut eine Erhöhung des Risikos für die Verkehrssicherheit als derart gesichert anzunehmen, dass im Sinne von § 11 Abs. 7 FeV die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen ist. Bei gelegentlichem Konsum von Cannabis und Fahren mit THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml ist vor einer etwaigen Entziehung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen.

FeV - Mofa

Hamburgisches OVG, Beschluss vom 20.06.2005, 3 Bs 72/05 = VRS 109, 210

Gelegentlicher Cannabis-Konsum kann grundsätzlich, wenn einer der in Nr. 9.2.2. der Anlage 4 der FeV genannten weiteren Umstände vorliegt, wie etwa die fehlende Trennung von Konsum und Fahren, die Nichteignung begründen, ein erlaubnisfreies Kraftfahrzeug, insbesondere ein Mofa, zu führen.

Entzug der Fahrerlaubnis nach Drogenkonsum,

Die Regelung, dass bei gelegentlichem Cannabiskonsum und dem Unvermögen, Fahrten im Verkehr vom Konsum zu trennen, die Fahrerlaubnis entzogen wird, ist nicht unverhältnismäßig, auch nicht im Hinblick darauf, dass nach § 25 StVG lediglich ein Fahrverbot vorgesehen ist.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.5.2005 - 10 S 1642/05 = SVR 2006, 233

Gutachten-Fahreignung

1. Der Verweigerung eines Gutachtens steht es gleich, wenn es ein Betroffener die Durchführung eines Gutachtens anderweitig vereitelt. Dies kann erfolgen, indem die Haartracht auf ein Minimum reduziert wird, sodass eine Haaruntersuchung so unmöglich wird. Bei einem Laien kann jedoch nicht vorausgesetzt werden, dass er dieses Wissen hat. Ihm kann daher dieses Verhalten nur vorgeworfen werden, wenn er ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass eine bestimmte Haarlänge erforderlich ist.

2. Nach den Begutachtungsrichtlinien ist eine Fahreignung nicht gegeben, wenn regelmäßig, d.h. täglich oder gewohnheitsmäßig Cannabis konsumiert wird. Dies wird angenommen bei einer TH-COOH Konzentration im Blut von 75ng/ml. Die konkret durchgeführte Untersuchung ergab einen Wert von 0,120 mg/l = 120 ng/ml COOH.

VG Saarbrücken, Beschluss vom 7.6.2006, 3 F 26/06 = zfs 2006, 538

11. Relative Fahruntauglichkeit und § 24a StVG

Wer mit Drogenwirkstoffen im Blut ein Kraftfahrzeug führt, handelt nach § 24 a StVG ordnungswidrig. Ein Gegenbeweis ist nicht möglich. Der Nachweis im Blut indiziert die Wirksamkeit. Zur Annahme einer relativen Fahruntauglichkeit reicht dies jedoch nicht. Es müssen weitere Beweisanzeichen hinzukommen, die auf eine Fahruntüchtigkeit hindeuten. Solche Beweisanzeichen können festgestellt werden, wenn durch den Beobachter eine **deutlich unsichere, eine waghalsige und fehlerhafte Fahrweise** festgestellt wird.⁶⁸ Der Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG kann nur durch eine Blutuntersuchung geführt werden.⁶⁹ Während Blutprobe und Haarprobe zwangsweise entnommen werden können, ist dies bei einer Urinprobe zum Nachweis einer Ordnungswidrigkeit nicht möglich. Zwar ist auch die zwangsweise Entnahme einer Urinprobe nach § 81a StPO möglich. Eine gewaltsame Entnahme einer Urinprobe wäre mit einer Gefahr erheblicher gesundheitlicher Nachteile verbunden. Dies ist bei einer Urinprobe nicht auszuschließen; für den Nachweis einer Ordnungswidrigkeit wäre ein solcher Eingriff daher unverhältnismäßig.

Die Feststellung von Drogenkonsum und Nachtatverhalten (beeinträchtigte Pupillenreaktion, Gleichgewichtsstörungen und fehlende Koordination) reichen nicht aus, um eine relative Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 StGB festzustellen.⁷⁰

Relative Fahruntauglichkeit liegt nach dem Konsum von Betäubungsmitteln vor, wenn abgesehen von der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, weitere festgestellte Tatsachen ergeben, dass der Konsum zur Fahruntüchtigkeit geführt hat⁷¹. Es müssen Ausfallerscheinungen festgestellt werden: **Fahrfehler, Beeinträchtigung der Körperbeherrschung, Rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit.**

12.2. Grenze zur Fahruntauglichkeit:

Es müssen Umstände hinzukommen, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der

⁶⁸ BGH DAR 2000,481

⁶⁹ OLG Hamm NZV 2001,484

⁷⁰ LG Siegen 28.10.2003, 5 Qs 158/03

⁷¹ BGHSt 31, 44

Betroffene in einer konkreten Verkehrssituation fahruntüchtig war.⁷²
Einen Grenzwert, etwa entsprechend dem Alkoholwert gibt es nicht.⁷³

Für die Annahme einer Trunkenheitsfahrt reicht der Nachweis im Blut auch bei hoher Konzentration nicht aus. Es bedarf der Feststellung weiterer drogenbedingter Ausfallerscheinungen.⁷⁴

Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen sind jedoch umso geringer, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Unter Umständen kann bereits ein einziges Beweisanzeichen zur Feststellung der Fahruntauglichkeit reichen.⁷⁵ An der Zuverlässigkeit solcher Zeichens sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen.⁷⁶ Angeführt wurden: **fehlende Fähigkeiten Anordnungen und Fragen zu verstehen; stark reduzierte rhetorische Fähigkeiten; Gleichgewichtsstörungen, unsicherer Finger-/Nasentest; verringerte Pupillenreaktion bei Dunkelheit, Fehlerhaftes Zeitempfinden.** Sind drogenbedingte Ausfallerscheinungen nachgewiesen, ist das Delikt der Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB erfüllt.⁷⁷ Für den Nachweis der Drogenfahrt ist aber eine Blutuntersuchung notwendig, eine Urinprobe reicht nicht aus.⁷⁸ Auch ein Geständnis alleine reicht nicht aus.⁷⁹

Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit scheidet aus, wenn bestimmungsgemäß ein Arzneimittel eingenommen wurde. Eine missbräuchliche Benutzung der Arzneimittel lässt die Ahndung aber wieder aufleben, dies gilt auch bei Überdosierung.

Mehrfachkonsum von Drogen

Bei einer Drogenfahrt kommt es nicht nur auf die nach der Tat gemessene Wirkstoffkonzentration im Blut des Angeklagten an. Neben der Feststellung von Betäubungsmitteln bedarf es weitere Beweisanzeichen, die sich auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auswirken. Es muss positiv festgestellt werden, dass die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Glänzende, gerötete Augen, Verlangsamung der Pupillenreaktion reicht hierzu nicht aus.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 28.10.2010, Ss 104/10 (141/10) = DAR 2010, 95 = VA 2011, 10 = VRR 2010, 470

Feststellung einzelner Trunkenheitsmerkmale

⁷² OLG Zweibrücken, zfs 2003, 4222; OLG Zweibrücken NZV 2005, 164; OLG München, DAR 2006, 286

⁷³ OLG Naumburg VD 2006, 13

⁷⁴ BGH, NZV 2000, 419

⁷⁵ OLG Zweibrücken NSTZ-RR 2004, 149; OLG Zweibrücken NZV 2005, 164

⁷⁶ OLG Koblenz NSTZ-RR 2005, 245

⁷⁷ BGH, NZV 2000, 419

⁷⁸ OLG Hamm, NZV 2001, 484; AG Saalfeld, NSTZ 2004, 49

⁷⁹ OLG Hamm, NZV 2001, 484

Anders als bei Alkoholkonsum lässt sich eine absolute Fahruntüchtigkeit nach Genuss von Drogen alleine aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht begründen.

Es bedarf zusätzlicher Feststellungen, um eine Fahruntüchtigkeit zu bejahen. Solche können sich in der ersten Linie aus dem **beobachteten Fahrverhalten** des Beschuldigten, insbesondere Fahrfehlern ergeben. Aber auch Auffälligkeiten in der **Anhaltesituation**, die konkrete Hinweise auf schwerwiegende Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit aufzeigen, können ein solches Anzeichen sein. Diese Beweisanzeichen müssen aber konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende, durch die Rauschmittel verursachte Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit ergeben, wobei die Gesamtleistungsfähigkeit tangiert und nicht lediglich eine Störung fahrrrelevanter Einzelleistungen vorliegen muss.

Eine durch Pupillenveränderung verursachte Sehbehinderung als solche ist danach nicht ausreichend, hingegen können starke Benommenheit, lallende, verwaschene Sprache und unsicherer Gang Fahruntüchtigkeit indizieren, wenn sie auf den erheblichen Rauschmittelkonsum zurückzuführen sind. Dabei reicht es allerdings nicht aus, wenn der Betroffene verspätet auf ein Haltezeichen der Polizei reagiert, dass er nach den Feststellungen der Polizeibeamten schläfrig und distanzlos war, die Augen unruhig hin und her gingen. Aus dem Polizeibericht kann sich ergeben, dass andere Tests sicher waren.

BGHSt 44, 219; LG Zweibrücken, 3.6.03, Qs 69/03 = VRS 105, 347;
LG Siegen 28.10.2003, 5 Qs 158/03

Auch wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Angeklagte am Tattag einen PKW im Straßenverkehr führte, obwohl er unter der Wirkung von Cannabisprodukten stand, führt dies nicht zur Annahme einer Trunkenheitsfahrt. Aus diesem Grund bedarf es für die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit neben dem Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut regelmäßig der Feststellung weiterer aussagekräftiger **Beweisanzeichen**. Der allgemeine Befund „gerötete Augen und stark erweiterte Pupillen“ reicht nicht aus. Eben so wenig „schleppende Sprache“ und „verzögertes Aufnahmevermögen“. Können solche Umstände nicht festgestellt werden, bleibt alleine eine Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.10.2001, 3 Ss 287/01 = NStZ-RR 2002, 17

Zur Feststellung einer fahrlässigen Trunkenheit im Sinne von § 316 StGB reicht es nicht aus, dass der Angeklagte am Vorabend eine nicht

mehr feststellbare Anzahl benzodiazepinhaltiger Tabletten eingenommen hat
BGH, Beschluss vom 19.9.2000, 4 StR 320/00 = VRS 99, 422

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen **fahrlässiger Trunkenheit** (Drogen) im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Revision blieb erfolglos. Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen sind umso geringer, je höher die Wirkstoffkonzentration ist.

Wird eine Konzentration von 1,3 ng/ml THC festgestellt, steht fest, dass der Angeklagte erst **kurz vor der Fahrt Haschisch** konsumiert hat. Bei hohen Wirkstoffwerten reichen einzelne weitere Anzeichen aus, um eine relative Trunkenheit anzunehmen. Allerdings muss die Zuverlässigkeit der festgestellten Ausfallerscheinung hoch sein. Auch muss die Ausfallerscheinung gravierend sein, so dass ein sicheres Fahren ohne weiteres ausgeschlossen ist. Dabei kann sich das Gericht auf Beobachtungen von Polizeibeamten stützen, die hinsichtlich der Frage des Fahrens unter Drogeneinfluss besonders geschult sind.

Im konkreten Fall konnte der Beamte ein sehr langsames Verengen und Öffnen fast wieder auf die ursprüngliche Größe der Pupillen (Rebound-Effekt) feststellen. Dies führt zu einer starken **Sehbehinderung, erhöhter Blendempfindlichkeit bei Nacht und ist nach Ausführungen des Sachverständigen Folge des Drogenkonsums.**
OLG Zweibrücken, Beschluss vom 10.5.2004, 1 Ss 26/04 = NZV 2005, 164

Eine relative Fahruntüchtigkeit aufgrund von Drogenkonsum muss durch äußere Umstände bzw. Verhalten des Betroffenen festgestellt werden (Ausfallerscheinungen!). Es kommt insbesondere in Betracht, eine auffällige, sei es **regelwidrige**, sei es besonders sorglose oder leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei Polizeikontrollen, aber auch ein sonstiges Verhalten, dass rauschbedingte Enthemmung, Kritiklosigkeit erkennen lässt (stolpern, schwanken). Auch Verhaltensauffälligkeiten bei ärztlichen Untersuchungen können Ausfallerscheinungen belegen.
OLG Düsseldorf, 5 Ss 267/98-59/98 I = StV 99,22

12.3. Vertrauen auf Abbauwerte

Es gibt keinen Vertrauensschutz, den ein Betroffener geltend machen kann, indem er behauptet, er habe angenommen, die Drogenwirkstoffe seien rechtzeitig bei Fahrtritt abgebaut⁸⁰.

⁸⁰ OLG Zweibrücken DAR 2002,135

OLG München, Beschluss vom 13.03.2006, 4 StR 199/05 = SVR 2006, 391 = DAR 2006, 287 = VRS 110, 296 = VRR 2006, 276

Die **absolute Fahruntüchtigkeit** ist eine Beweisregel, die keinen besonderen Nachweis verlangt, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten ist. Dies ist jedoch auf Betäubungsmittel nicht anwendbar.

OLG Zweibrücken Beschluss vom 27.01.2004 1 Ss 242/03 = DAR 2004, 409 = VRS 106,288

Das AG hatte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen** verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Die hiergegen gerichtete Revision war erfolgreich.

Nach Haschischkonsum ist der Angeklagte mit seinem Pkw gefahren. Die Polizei hat ihn wegen eines Verstoßes gegen die **Gurtpflicht** einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei ist einem Polizeibeamten aufgefallen, dass der Angeklagte nach Alkohol gerochen hat, sich unsicher und nervös zeigte. Ständig habe er sich der Kontrolle entziehen wollen. Die Augen des Angeklagten seien stark gerötet gewesen, weshalb er einem Alkohol- und Drogentest unterzogen wurde. Die Blutprobe hat einen Blutalkoholgehalt von 0,1 ‰ und einen THC-Gehalt von 0,95 ng/ml ergeben. Die Polizeibeamten stellten weiter ein starkes Zittern des Standbeines, Flattern der Augenlider und eine zitternde Hand bei Fingerspreizung fest. Bei der Zeitschätzung von 30 Sekunden mit geschlossenen Augenlidern habe der Angeklagte bereits nach 18 Sekunden die Augen wieder geöffnet.

Aus den Darstellungen der Polizeibeamten allein lässt sich eine Fahruntüchtigkeit nicht herleiten. **Relative Fahruntüchtigkeit** nach dem Konsum von Betäubungsmitteln liegt erst vor, wenn Umstände erkennbar sind, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der Konsument in der konkreten Verkehrssituation fahrunsicher gewesen ist. Die verkehrsspezifischen Untauglichkeitsindizien müssen also nicht lediglich eine allgemeine Drogenenthemmung erkennen lassen, sondern sich unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Fahreignung beziehen. Insbesondere kommen deshalb Ausfallerscheinungen sowie direkte Defizite im Fahrverhalten selbst in Betracht. Hierzu gehört auch eine auffällige, riskante und besonders sorglose oder leichtsinnige Fahrweise.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt und die Fahrerlaubnis entzogen sowie eine Sperrfrist von fünf Monaten festgesetzt. Die Revision führt zu einer Abänderung, der Angeklagte wird wegen einer Ordnungswidrigkeit gem. § 24a StVG verurteilt.

Der Betroffene war unter der Wirkung von Cannabis, Kokain und/oder Heroin angetroffen worden. Polizeibeamte bekunden, wonach der Angeklagte bei der Verkehrskontrolle sehr schläfrig gewirkt hat und verzögerlich reagierte sowie Selbstmordabsichten äußerte. Seine Stimmung schwankte von Minute zu Minute zwischen aggressiv, aufgedreht lustig und weinerlich depressiv. Er wurde deshalb als relativ hoch unter Drogeneinfluss stehend eingeschätzt. Der Sachverständige ging davon aus, dass der Angeklagte innerhalb von fünf Stunden vor dem Vorfall Drogen konsumiert hatte.

Die verkehrsspezifischen Untauglichkeitsindizien müssen nicht nur eine allgemeine Drogenenthemmung zu erkennen geben, sondern sie müssen auf eine Beeinträchtigung der Fahreignung schließen lassen. Ausfallerscheinungen haben daher besonderen Einfluss auf die Beurteilung. Die von dem Amtsgericht festgestellten Ausfallerscheinungen gehören nicht dazu.

Eine Überprüfung der Auswirkung des Fahrverbotes erübrigt sich in diesem Fall, da dieses in Folge der Anrechnung der bisherigen Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis sich nicht mehr auswirkt. In diesem Fall kann aber auch eine Einräumung der Abgabefrist gem. § 25 Abs. 2a StVG unterbleiben. Gleichzeitig hebt das Revisionsgericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a Abs. 2 StPO.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 14.02.2003, 1 Ss 117/02 = VRS 105, 125= Zfs 2003, 422 = DAR 2003, 431

In Rechtsprechung und Literatur ist weiterhin die Meinung vorherrschend, dass es im Hinblick auf Fahruntauglichkeit bei Betäubungsmitteln keine absoluten Wirkstoffgrenzen gibt. Kommt der Tatrichter deshalb zu dem Ergebnis, dass die von Polizeibeamten festgestellten Auffälligkeiten die Annahme einer Fahruntauglichkeit begründen, ist im Rahmen seiner Aufklärungsverpflichtung nicht gehalten, einen Sachverständigen zu hören, der die Meinung vertritt der alleinige Konsum von Cannabis führe jedenfalls dann zu keiner Risikoerhöhung für den Verkehr, wenn die aufgenommene Menge THC eine Konzentration von 2 ng je ml im Blut nicht übersteigt.

OLG München, Beschluss vom 30.01.2006, 4 St RR 11/06 = NZV 2006, 275 = NZV 2007, 377 = VRS 110, 276= DAR 2006, 342 = BA 2006, 490

Es gibt keine Grenzen bei der ein Tatrichter eine relative Fahruntüchtigkeit annehmen oder verneinen muss.

Auch bei einer Konzentration von 2 ng/ml THC kann dies angenommen werden: Zittern, das nicht durch Kälte bedingt ist; der

Arzt nimmt einen (leichten) Drogeneinfluss noch 40 min nach dem Anhaltevorgang an, sind dabei ausreichende Indizien.

AG Bremerhaven, Beschluss vom 18.01.2005, 20 Ds 991 Js 4218/04 = StV 2005, 444

Voraussetzung für das Vorliegen rauschbedingter Fahruntüchtigkeit ist zunächst der vorangegangene Konsum eines berauschenden Mittels. Anders als bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit lässt sich ein **Grenzwert** für die absolute Fahruntüchtigkeit nicht begründen. Dies gilt auch bei hohen Konzentrationen. Die Feststellung der rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit setzt daher zusätzliche Beweisanzeichen voraus, wobei neben Fahrfehlern auch sonstige Ausfallerscheinungen im Verhalten des Fahrzeugführers von Bedeutung sind. Dabei reicht es nicht aus, wenn während des „auf der Wache geführten Gesprächs“ **„leichte Gefühlsschwankungen“** festgestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Beschuldigte über eine **deutliche Aussprache** verfügt und **gedanklich orientiert** war, das **Aussteigen aus dem Fahrzeug** normal war, die **Pupillen Normalgröße** aufweisen.

OLG Saarbrücken 23.01.2002, Ss 76/01 (104/01) = VRS 102, 120

Das Amtsgericht (Jugendrichter) hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr schuldig gesprochen, von Strafe abgesehen und eine Geldbuße von 500 DM auferlegt. Gleichzeitig hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von 5 Monaten bestimmt. Die Sprungrevision war teilweise erfolgreich.

Vergleichbar dem Alkoholwert gibt es im Rahmen der rauschmittelbedingten Fahruntüchtigkeit keine Grenzwerte. Eine **absolute Fahruntüchtigkeit** scheidet aus. Dies gilt auch wenn eine Blutprobe eine Menge von 0,087 mg/l Morphin, 0,024 mg/l Benzoyllecgonin sowie Kodein und andere Mittel nachgewiesen werden. Bei der relativen Fahruntüchtigkeit muss ein erkennbares äußeres Verhalten zur Fahruntüchtigkeit führen. Insbesondere kommen in Betracht: Fahrfehler, Beeinträchtigung der Körperbeherrschung oder sonstiges Verhalten, das eine rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen lässt. Solche Anzeichen sind dagegen nicht: wässrige Augen, verengte Pupillen, Unsicherheiten beim Rombergtest und der Finger-Fingerprobe sowie Lidflattern, verwaschene Sprache, verlangsamter Lenkabruf und schwerfällige, stumpfe Stimmung.

Schon eine ältere Entscheidung des BGH⁸¹ hat die Probleme für die Beurteilung der relativen Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum umfassend beschrieben – die aufgeworfenen Fragen, insbesondere nach konkreten Untersuchungen der Fahrtüchtigkeit - sind bis heute nicht beantwortet:

*Die bisher getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten nach § 316 StGB nicht. Das Landgericht stützt die Feststellung, der Angeklagte sei **"sozusagen absolut fahruntüchtig"** gewesen, nämlich entscheidend auf die generell-abstrakte Eignung der von dem Angeklagten konsumierten berauschenden Mittel (Heroin und Kokain), **verkehrsrelevante Bewusstseinsstörungen** hervorzurufen. Damit lässt sich jedoch der Nachweis der Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB nicht führen. Anders als beim Alkoholkonsum eines Kraftfahrers ist eine ("absolute") Fahruntüchtigkeit nach Genus von Drogen allein aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft (noch) nicht zu begründen:*

*Die Annahme der Fahruntüchtigkeit aufgrund des Genusses "anderer berauschender Mittel" im Sinne des § 316 StGB muss an dieselben Voraussetzungen anknüpfen, die die Rechtsprechung für die Anwendung dieser Strafvorschrift auf das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluss entwickelt hat.⁸² Die inhaltliche Bestimmung der Fahruntüchtigkeit ("nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen") kann zwar nicht losgelöst von Erkenntnissen der Medizin und der Toxikologie getroffen werden; sie wird aber nicht durch rechts- bzw. verkehrsmedizinische oder auch toxikologische Aspekte beurteilt, sondern ist eine Rechtsfrage, deren normative Bewertung in **erster Linie richterliche Aufgabe** ist.*

1) Fahruntüchtigkeit setzt danach voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers, namentlich infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Ausfälle, so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern.⁸³ Beim Alkohol haben gute Quantifizierbarkeit, bekanntes

⁸¹ BGH, Beschluss vom 3. November 1998, 4 StR 395/98 = BGHSt 44, 219-228 = NJW 1999, 226-228, StV 1999, 19-21
=C:\jurisweb\j2_web_home\database_home\vjp\VJP.htm - MDR MDR 1999, 91-92
= BA 36, 61-64 = DAR 1999, 31-33 = VD 1999, 25-30 = VersR 1999, 72-74 = zfs 1999, 35-38 = NZV 1999, 48-50, VRS 96, 199-204 (1999)

⁸² krit. aus rechtsmedizinischer Sicht Bratzke in Veröffentlichung des 31. VGT, 1993, S. 47 f; Staak in Drogen und Verkehrstüchtigkeit, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen <BAST>, Heft M 41, 1995, S. 18 ff.

⁸³ BGHSt 13, 83, 90

Stoffwechselverhalten sowie überprüfbare und bedingt reproduzierbare Wirkungsweise⁸⁴ es der Rechtsprechung ermöglicht, auf der Grundlage der gleichzeitig und gleichrangig zu würdigenden Ergebnisse sowohl der biologisch-medizinischen als auch der statistischen Alkoholforschung und unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse von Fahrversuchen⁸⁵ die Blut-Alkoholkonzentration festzulegen, bei der der Betreffende in seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit so vermindert und in seiner Gesamtpersönlichkeit so wesentlich verändert ist, dass er den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr durch rasches, angemessenes und zielbewusstes Handeln zu genügen vermag;⁸⁶ er ist deshalb "absolut" fahruntüchtig.⁸⁷ Weiterer Beweiszeichen für die Annahme der Fahruntüchtigkeit bedarf es dann nicht.

*2) Gesicherte Erfahrungswerte, die es erlauben, der Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille entsprechend "Grenzwerte" der Blut-Wirkstoff-Konzentrationen für die Annahme "absoluter" Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum zu bestimmen, liegen bisher nicht vor.⁸⁸ Der BGH vermag aber auch nicht als wissenschaftlich gesichert anzusehen, dass jeglicher Konsum jedenfalls sog. "harter" Drogen wie insbesondere Heroin und Kokain, der durch einen positiven Blut-Wirkstoff-Konzentrationsbefund belegt ist, nicht nur generell-abstrakt geeignet ist, die aktuelle Fahrtüchtigkeit aufzuheben, sondern dass eine solche Annahme auch **individuell-konkret** unter Ausschluss jeden vernünftigen Zweifels gerechtfertigt ist. Dies gilt unabhängig von der Höhe der festgestellten Blut-Wirkstoff-Konzentration. Um zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen, die unabhängig von rauschmittelbedingten Ausfallerscheinungen im Einzelfall den allgemeinen Grad der Gefährlichkeit einer toxischen Dosis in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit belegen, bedürfte es verkehrsunfallstatistischer Untersuchungen über die dosisabhängige Steigerung des Unfallrisikos.⁸⁹ Für derartige objektivierbare medizinisch- und verkehrsunfallstatistische Daten fehlt es aber gegenwärtig noch an einer ausreichenden Grundlage. Deshalb*

⁸⁴ vgl. OLG Köln NJW 1990, 2945, 2946 m.N

⁸⁵ BGHSt 21, 157, 160; 37, 89, 92

⁸⁶ BGHSt 37, 89: 1,1 Promille für Kraftfahrer

⁸⁷ BGHSt 21, 157, 160; 37, 89, 95

⁸⁸ vgl. aus dem Schrifttum u.a. Bialas BA 1997, 129; Bratzke 31. VGT S. 47, 48; Gerchow BA 1987, 233, 236 f.; Harbort, Rauschmitteleinnahme und Fahrsicherheit, 1996, Rn. 146 und 150; Hein/Schulz BA 1992, 225, 235 f.; Kauert DAR 1996, 447, 451; Salger/Maatz NZV 1993, 329 ff.; Schöch DAR 1996, 452, 455; zu den Gründen der ungewöhnlich stark ausgeprägten Bandbreiten der individuellen Reaktion auf eine bestimmte Dosis bzw. Konzentration von Wirkstoffen Schütz/Weiler BA 1993, 137, 146 ff.; Staak, Fahrtüchtigkeit und Drogen, in: Drogenabhängigkeit, hrsg. von Oehmichen u.a., 1992, S. 189, 190, 193

⁸⁹ vgl. zur Steigerung des Unfallrisikos nach Alkoholkonsum BGHR StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1a Gefährdung 2 m.N.; zur Epidemiologie bzgl. Fahrten nach Drogenkonsum Bratzke aaO S. 49 f.; Krüger in BAST aaO Heft M 41, S. 25 ff.

gestattet der positive Nachweis von psychotropen Substanzen im Blut - ungeachtet dessen, dass aus medizinisch-toxikologischer Sicht die Fahrsicherheit nach Konsum von Heroin und Kokain generell in Frage gestellt wird - für sich genommen nur eine Aussage über die aktive Wirkung eines Rauschmittels bei dem Betreffenden; der Nachweis akuten Missbrauchs ist aber nicht mit ("sozusagen absoluter") Fahruntüchtigkeit gleichzusetzen.

3) Dass eine "sozusagen absolute Fahruntüchtigkeit" nach Drogenkonsum nicht zu begründen ist, wird durch die am 1. August 1998 in Kraft getretene Fassung von § 24a Abs. 2 StVG bestätigt. Der Gesetzgeber hat damit das Führen von Kraftfahrzeugen "unter der Wirkung" bestimmter, in einer Anlage besonders aufgeführter Rauschdrogen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld (und Fahrverbot) bewehrt. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Änderungsgesetz sollte damit zur Bekämpfung der durch Drogen für die Verkehrssicherheit entstehenden Gefahren die Ahnungslücke beseitigt werden, die sich nach der bisherigen Gesetzeslage daraus ergab, dass "eine Verurteilung <nach den strafrechtlichen Bestimmungen in den §§ 315c, 316 StGB> nur möglich (ist), wenn die Fahruntüchtigkeit festgestellt und nachgewiesen werden kann(, weil es) Grenzwerte für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit bei Drogen bisher nicht (gibt)". An dieser Einschätzung hat sich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren, in dessen Verlauf eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung mehrerer medizinischer und toxikologischer Sachverständiger durchgeführt wurde, nichts geändert. Nach der in Abweichung vom Regierungsentwurf Gesetz gewordenen Fassung von § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG liegt das unter Strafe gestellte Führen eines Kraftfahrzeugs "unter der Wirkung" der betreffenden Rauschdroge vor, "wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird".

4) Trotz der erheblichen Gefahren, die von der Teilnahme unter Rauschgifteinfluss stehender Kraftfahrer am Straßenverkehr ausgehen können, kann deshalb der für die Erfüllung des geltenden § 316 StGB vorausgesetzte Nachweis der Fahruntüchtigkeit bei der gegenwärtigen Gesetzeslage grundsätzlich nur aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Betreffenden im Einzelfall geführt werden; dazu bedarf es außer dem positiven Blut-Wirkstoffbefund regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen.

5) Zwar können die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen umso geringer sein, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Das angefochtene Urteil ergibt aber nicht, ob die festgestellten Werte im Sinne einer konkreten Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehung überhaupt als

"hoch" anzusehen sind. Angesichts der erheblichen sowohl inter- als auch intraindividuellen Wirkungsunterschiede nach Drogenkonsum hätte dies jedenfalls näherer Darlegung bedurft, zumal da das Landgericht - auch insoweit sachverständig beraten - ausdrücklich ausgeschlossen hat, dass der Rauschzustand als solcher die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert hat.

Im Übrigen ist zwar nicht unbedingt erforderlich, dass sich die rauschmittelbedingten Ausfallerscheinungen in Fahrfehlern ausgewirkt haben müssen; unter Umständen können auch Auffälligkeiten im Verhalten in der **Anhaltesituation** genügen, die konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der **Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit** geben. So hat der Senat eine Verurteilung nach § 316 StGB in einem Fall "folgenloser" Fahrt unter dem Einfluss von Rauschdrogen (Haschisch, Heroin und Codein) bestätigt, in dem der damalige Angeklagte der Polizei nicht durch Fahrfehler, sondern wegen ungestempelter Kfz-Kennzeichen aufgefallen war, aber nach dem Anhalten erhebliche Auffälligkeiten (**stark benommener, apathischer Eindruck, Mühe bei der Beantwortung von Fragen, lallende verwaschene Aussprache, leicht unsicherer Gang**) gezeigt hatte, die nach den Ausführungen des Sachverständigen auf dem erheblichen Rauschmittelkonsum beruhten. Doch fehlt es hier auch unter diesem Gesichtspunkt an der Feststellung aussagekräftiger Anhaltspunkte:

Zu der Fahrt zum Tatort fehlt es insoweit an Feststellungen. Das Urteil teilt aber auch zur Situation beim Anhalten des Fahrzeugs durch die Polizei nach dem Überfall nicht mit, wodurch der Angeklagte den Polizeibeamten "auffiel". Diese haben es möglicherweise unterlassen, Beobachtungen zum Verhalten des Angeklagten zu machen und dies zu dokumentieren, wie sich dies für Fälle des Verdachts von Fahrten unter Drogeneinfluss empfiehlt. Was der Sachverständige zu den Beeinträchtigungen aufgrund des festgestellten Drogenkonsums des Angeklagten ausgeführt hat, erschöpft sich nach dem Inhalt des Urteils in einer allgemeinen Beschreibung der Auswirkungen der Einnahme von Heroin und Kokain auf die Fahrsicherheit.

6) Das gilt auch, soweit der Sachverständige auf die Sehbehinderung bei dem Angeklagten infolge der **Pupillenverengung (Miosis)** verweist, die eine typische, von der betreffenden Person nicht zu beeinflussende Folge des Heroinkonsums ist. Zwar ist das Landgericht dem Sachverständigen zu Recht darin gefolgt, dass die Miosis zu einer "Nichtanpassungsfähigkeit der Pupillen an die Lichtverhältnisse" (UA 18) geführt habe. Doch lässt sich daraus auch im Zusammenhang mit den mitgeteilten Blut-Wirkstoff-Konzentrationen noch kein verlässlicher Schluss auf die ("relative") Fahruntüchtigkeit ziehen. Hiervon ist

*ersichtlich auch der Gesetzgeber bei der Einführung des -
bußgeldbewehrten - "absoluten Drogenverbots" durch Neufassung des
§ 24 a Abs. 2 StVG ausgegangen: In der Begründung zum
Regierungsentwurf wird nämlich ausdrücklich auf die
"Pupillenverengung, die auch in der Dunkelheit bestehen bleibt", als
"typische. Leistungseinbuße" aufgrund des durch Heroin und Morphin
bewirkten Rauschzustandes verwiesen, "die das sichere Führen eines
Kraftfahrzeugs in Frage stell(t)". Der weiteren Begründung lässt sich
aber entnehmen, dass dies noch nicht "eine tatsächliche
Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall" bedeutet. Diese für
den Bußgeldtatbestand maßgebliche Einschätzung muss auch für die
Auslegung des - in Abgrenzung zum Begriff "unter der Wirkung" (§ 24
a Abs. 2 Satz 1 StVG) stehenden - Begriffs der Fahruntüchtigkeit im
Sinne der §§ 315 c, 316 StGB Beachtung finden.*

*Es hätte deshalb der Prüfung bedurft, wie sich die Sehbehinderung
konkret bei dem Angeklagten auf seine Fahrtüchtigkeit ausgewirkt und
wie sie sich für ihn bemerkbar gemacht hat. In diesem Zusammenhang
wäre auch zu erörtern gewesen, ob und inwieweit der Angeklagte, der
"über die Wirkung <der Drogen> im Allgemeinen und auf sich
verständige Ausführungen gemacht hat", unter Umständen aufgrund
seiner Drogengewöhnung in der Lage war, die Sehbehinderung zu
kompensieren. Ohne dahingehende Feststellungen kann nicht von
vornherein ausgeschlossen werden, dass der Drogenkonsum in der
Tatnacht bei dem Angeklagten etwa infolge erheblicher
Toleranzbildung nicht zu psycho-physischen Beeinträchtigungen
geführt hat, die seine Fahrtüchtigkeit zur Tatzeit im Sinne des § 316
StGB aufgehoben haben.*

12. Versicherungsrechtliche Fragen bei Trunkenheits- und Drogenfahrten

Alle Versicherer haben in der Zwischenzeit von ihrer Möglichkeiten
Gebrauch gemacht, als Obliegenheiten festzuschreiben, dass das
Fahrzeug nicht im Zustand der Fahrunsicherheit geführt werden darf.
In schwerwiegenden Fällen können sie Regress nehmen bis zu 5.000,-
€; in anderen Fällen bis zu 2.500,- €. Diese Trunkenheitsklausel gilt
allerdings nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde, nicht aufgrund
von Verordnungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit vereinzelt versucht wird, bei Verurteilung wegen vorsätzlicher
Trunkenheitsdelikte im Falle eines Unfalles eine Deckung gem. § 152
VVG zu versagen, ist dies nicht möglich. Denn nach § 152 VVG darf
Deckung des Haftpflichtschadens nur versagt werden, wenn sich der
Vorsatz auf die Herbeiführung des Schadens bezieht.

Allerdings ist die Vermeidung einer Trunkenheit eine vor dem Schadenfall zu erfüllende Obliegenheit. Hierauf kann der Versicherer sich aber nur berufen, wenn er innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsvertrag kündigt. Die Kündigung ist Voraussetzung für den Regress.

Andere Obliegenheiten, die vor dem Versicherungsfall zu erfüllen sind: Niemanden fahren zu lassen, der betrunken ist; niemanden fahren zu lassen, der keine Fahrerlaubnis hat oder selbst ein Fahrzeug zu führen, ohne eine Fahrerlaubnis zu haben; nicht mit einem betriebsunsicheren Fahrzeug fahren oder das Fahrzeug unter Verstoß gegen die vereinbarte Verwendung benutzen.

Eine Kündigung des Vertrages ist auch notwendig, wenn ein Dritter die Obliegenheiten verletzt hat und der Versicherungsnehmer sich diese Verletzung zurechnen lassen muss.

Eine durch eine **mitversicherte Person begangene Trunkenheitsfahrt** ist noch nicht ohne weiteres eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers. Zugerechnet ist sie nur, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheitsverletzung kannte und billigte, und wenn der Dritte „Repräsentant“ des Versicherungsnehmers ist. Aber auch dann muss der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er auch nur gegenüber dem Fahrer Regress nehmen will. Ehegatten, Kinder und Eltern sind nicht ohne weiteres Repräsentanten, auch nicht vorübergehende Fahrer wie Angestellte oder Entleiher.